

**DR. HELGA MÜLLER**  
**RECHTSANWÄLTIN**

Landgericht Frankfurt am Main  
- Kammer für Urhebersachen -  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

18. Dezember 2014

In dem Rechtsstreit

der Künstlerin Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Helga Müller,  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1.  
Herrn Prof. Dr. med. Manfred Bauer, Gemeinschaftspraxis Dres. Uwe Lang und  
Hans Bettermann, Kaiserstr. 67, 63065 Offenbach,

2.  
Frau Dipl.-Psych. Christiane Lüders, Sana Klinikum Offenbach, Psychiatrie und  
Psychotherapie, Starkenburgring 66, 63069 Offenbach,

wegen Kunstfreiheit und Urheberrecht

- vorläufiger Gegenstandswert: 6.944,96 € -

kündige ich für die anzuberaumende mündliche Verhandlung an zu beantragen,

1.  
im Verhältnis der Klägerin zu den Beklagten zu 1. und zu 2.

festzustellen,

a.  
die Übernahme des Auftrages des Amtsgerichts Seligen-  
stadt vom 12. März 1992, Az.: 1 F 277/90, auf Begutachtung

der Klägerin auf ihre Arbeitsfähigkeit in der Auslegung eines Bezuges auf deren Beruf als Kunstmalerin bzw. freischaffende bildende Künstlerin als auch die Explorationsgespräche mit Bezug auf deren Beruf als Kunstmalerin bzw. freischaffende Künstlerin, in denen sie Auskunft und Rechtfertigungen zu ihren menschlichen Inspirationsquellen, ihren Kunstgeheimnissen und künstlerischen Plänen erteilen sollte, haben gegen die guten Sitten verstoßen; das von den Beklagten im Anschluss an die Explorationsgespräche erstattete Gutachten vom 30.7.1992 ist wegen Fehlerhaftigkeit, Unrichtigkeit und Sittenwidrigkeit unverwertbar und ist als gegenstandslos bzw. rechtsunwirksam zu erachten;

b.  
die Beklagten sind der Klägerin aus der Feststellung ihrer angeblichen, dauerhaften Arbeitsunfähigkeit als Kunstmalerin bzw. freischaffender bildender Künstlerin mit dem Gutachten vom 30.7.1992 in dem Unterhaltsrechtsstreit vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Az.: 1 F 277/90, zum Ersatz jedes weiteren immateriellen und materiellen Schadens verpflichtet;

2.  
im Verhältnis der Klägerin zur Beklagten zu 2.

festzustellen,

die Übernahme des Auftrages des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 14.12.1992, Az.: 1 F 277/90, und das daran anknüpfende Explorationsgespräch mit der Klägerin am 27.1.1993, in dem diese den Entwurf ihrer Satire ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ in Hinsicht auf eine Unterhaltsneurose rechtfertigen sollte, haben gegen die guten Sitten verstossen;

3.  
die Beklagten zu 1. und zu 2. gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin den von ihr getragenen Anteil an den Kosten der Begutachtung in Höhe von 381,39 € zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu erstatten.

4.  
die Beklagte zu 2. zu verurteilen, an die Klägerin den von ihr getragenen Anteil an den Kosten der Explorationsgespräche in Höhe von 63,57 € zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu erstatten.

Begründung:

Die Klägerin ist seit ihrem 16. Lebensjahr, dem Jahr ihrer ersten öffentlichen Ausstellung in Berlin, als freischaffende Portraitkünstlerin, Satirikerin und Linguistin öffentlich anerkannt. Gerichtsbekannt in Frankfurt ist sie vor allem durch ihre Portraitarbeit zu Rudi Arndt, wie sie seit November 2004 in der Galerie der Oberbürgermeister im Frankfurter Römer im Wege der Ausstellung dargeboten wird.

Der Beklagte zu 1. ist Psychiater und Psychotherapeut. Er war jahrelang Leiter der Psychiatrischen Klinik, Stadtkrankenhaus Offenbach/M., jetzt der Psychiatrischen Abteilung der Offenbacher Kliniken.

Die Beklagte zu 2. ist Psychologin. Sie arbeitete bereits in den 1990er Jahren in der Psychiatrischen Klinik am Stadtkrankenhaus Offenbach/M., jetzt der Psychiatrischen Abteilung der Offenbacher Kliniken.

### Prolog.

Der Rechtsstreit betrifft die instrumentell-stigmatisierende Pathologisierung und Psychiatrisierung einer bildenden Künstlerin, der Klägerin, in einer Weise, wie sie gemeinhin mit den politischen Wirren des 20. Jahrhunderts in Mitteleuropa und der Sowjetunion verknüpft werden, d.h. der Zeit der Arbeiterrevolutionen<sup>1</sup>, der Zeit der nationalsozialistischen<sup>2</sup> Herrschaft in Deutschland, der Zeit der stalinistischen und späterer Herrschaft in der Sowjetunion<sup>3</sup> und der Zeit der SED-Diktatur<sup>4</sup> im östlichen Teil Deutschlands, jeweils gerichtet gegen selbständig denkende und kritische Intellektuelle oder gegen Menschen, die nicht von ökonomischem Nutzen waren<sup>5</sup>. In

---

<sup>1</sup> Die Verfolgungen von Rosa Luxemburg mit ihrer Haftstrafe im Berliner Weibergefängnis, ihrer Sicherungsverwahrung in Wronke und Breslau nur wenig später und ihrer hinterhältigen Ermordung ohne rechtsstaatliches Verfahren, die inzwischen historisch aufgearbeitet sind, stehen hierfür exemplarisch.

<sup>2</sup> Die noch wenig aufgearbeitete Psychiatrisierung von Intellektuellen und Künstlern im Nationalsozialismus erfolgte regelmäßig unter anderen Überschriften, zur Aufarbeitung: Peter Mattes, Die Charakterologen. Westdeutsche Psychologie nach 1945, in: Walter H. Pehle und Peter Sillem (Hrsg.), Wissenschaft im geteilten Deutschland, Restauration oder Neubeginn nach 1945?, Frankfurt 1992, S. 125-135; beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Psychiatrisierung etwa von Sinti und Roma. Der bekannte Psychiater, Psychologe und Rassenetheoretiker Robert Ritter (1901-1951) war es, der anhand von Theorien der sozialen Auffälligkeit Sinti und Roma nach Auschwitz definierte – krit. dazu Ernst Klee, NS-Behindertenmord, in: Zeitschrift Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft, Graz 1999, Nr. 6 – und Jugendliche im Jugendkonzentrationslager in sieben Blöcken kategorisierte, die an die ökonomische Verwertbarkeit anknüpft, B = Beobachtungsblock, U = Untaugliche, ST = Störer, D = Dauerversager, G = Gelegenheitsversager, F = fraglich Erziehungsfähige und E = Erziehungsfähige. In den 1950er Jahren wurde dieser Robert Ritter im Gesundheitsamt Frankfurt fortbeschäftigt.

<sup>3</sup> Zur Psychiatrisierung von Intellektuellen und Künstlern, d.h. Dissidenten unter der Stalin-Herrschaft: z.B. Franz Ludwig Graf Stauffenberg, Politische Psychiatrie – Sedierung des Geistes, in: Rundbrief 1/88, Deutsche Vereinigung gegen politischen Missbrauch der Psychiatrie e.V. (DVpMP)/Internationale Vereinigung gegen die politische Verwendung der Psychiatrie (IAPUP) – s. auch <http://www.psychiatrie-und-ethik.de/rundbriefe/RB1-88.htm>; Helmut Bieber, Zur Geschichte des politischen Missbrauchs der Psychiatrie – Phantasie und Wirklichkeit, ebda.; Leonid Pljutsch, Der Fall Pljutsch, ebda., u.a., ebda.

<sup>4</sup> Zur Psychiatrisierung von Intellektuellen und Künstlern, d.h. Dissidenten in der SED-Diktatur: Rudolf Sponzel, Missbrauch der forensischen Psychiatrie durch Staat, Justiz, Polizei und einer willfährigen Psychiatrie selbst, Internet Publikation für allgemeine und integrative Psychiatrie, Abteilung Forensische Psychologie, Kriminologie, Recht und Strafe, ... <http://www.sgipt.org/forpsy/PsyMissbr/MisPsychiat.htm>; Zur Verfolgung allgemein: Herbert Crüger, Als Staatsfeind verhaftet u.a., in: Verschwiegene Zeiten, Vom geheimen Apparat der KPD ins Gefängnis der Staatssicherheit, Berlin 1990, S. 152 ff.

<sup>5</sup> Vgl. dazu z.B. auch den Artikel auf einer Internet-Seite der DGPPN ‚Psychiatrie im Nationalsozialismus‘, <http://www.dgppn.de/dgppn/geschichte/nationalsozialismus.html>. ; zur AUStellung ‚Psychiatrie im

der bundesdeutschen Öffentlichkeit wird solches bis heute nur in Bezug auf autoritäre Systeme gedacht und angeprangert, nicht jedoch als dem eigenen System gleichfalls immanent erkannt.

Wie Psychiater zu Zeiten der Arbeiterrevolutionen und der Diktaturen haben sich die Beklagten als Handlanger einer Politik betätigt, die sich gegen soziale Gleichberechtigung und in den allgemeinen Menschenrechten verbürgte Freiheitsrechte wendet. Sie haben sich zu Handlangern wirtschaftlicher Interessen der öffentlichen Hand bzw. der Mehrheit der Steuerzahler und der Ignoranz kultureller Interessen gemacht. Dazu haben sie der Klägerin als öffentlich anerkannter Kulturträgerin ihre sämtlichen Persönlichkeits- und Kommunikationsgrundrechte (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 und Art. 5 Abs. 3 GG) restlos aberkannt. Aus dem einzigen Grund, weil die Klägerin mit ihren eigenschöpferischen, nicht marktorientierten Werken aufgrund der herrschenden gesellschaftlichen Diskriminierung des geistigen Eigentums bildender Künstler/innen (Art. 14 GG) – ungeachtet der Qualität ihrer Arbeiten – in prekären Verhältnissen zu leben verdammt war. Aus diesem einzigen Grund haben sie die Klägerin als freischaffende bildende Künstlerin für dauerhaft arbeitsunfähig erklärt.

Mit dem vorliegenden Rechtsstreit geht es für die Klägerin daher um eine gerichtliche Restitution ihrer Anerkennung als freischaffende bildende Künstlerin in ihrer kulturellen und künstlerischen geistigen Autonomie.

## I.

In den Jahren 1990 bis 1994 stritt die Klägerin vor dem Amtsgericht Seligenstadt und dem Oberlandesgericht Frankfurt gegen ihren geschiedenen Ehemann um nahehelichen Ehegattenunterhalt.

Im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens ordnete das Amtsgericht Seligenstadt am 2. September 1991 die psychiatrisch-psychologische Untersuchung der Klägerin im Hinblick auf ihre Arbeitsfähigkeit an. Die Klägerin hatte mit der Unterhaltsklage geltend gemacht, dass aufgrund ihres Alters von nahezu 50 Jahren und der Arbeitsmarktsituation nicht erwartet werden könne, dass sie als Kunstmalerin eine Anstellung finden werde, nachdem sie zeit ihres Lebens als solche gearbeitet hatte und über keinen Abschluss in einem Lernberuf verfüge. Ergänzend hatte ihre Anwältin außerdem geltend gemacht, aufgrund verschiedener körperlicher Beeinträchtigung aus der Zeit bereits vor Eheschließung könne die Klägerin keiner körperlich bzw. physisch belastenden Normtätigkeit nachgehen. Die Kurse, z.B. an der Volkshochschule, die sie bis dahin in ihrer Eigenschaft als Pädagogin regelmäßig zu künstlerischen Themen der ‚Perspektive‘, ‚figürliches Zeichnen‘, ‚Komposition‘ und ‚Analogien-, Symbol- und Zeichenverständnis‘ gegeben hatte, hatten nie zur Deckung ihres Lebensbedarfs ausgereicht. Mangels hinreichender Bewerberzahl war der Kurs, der im Kursverzeichnis der Volkshochschule vor Klageerhebung zum Themenkreis ‚kulturelle Bildung und Animation‘ noch angeboten worden war, zudem gestrichen worden. Man spart immer zuerst an der Kultur.

Beweis: Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Seligenstadt, Az.: 1 F 277/90,

---

Nationalsozialismus‘ in Berlin vom 26.3.-13.7.2014 <http://www.sueddeutsche.de/gesundheit/psychiatrie-im-nationalsozialismus-als-kliniken-zu-mordanstalten-mutierten-1.1921767-3>; <http://www.psychiatrie.de/psychiatriegeschichte/nationalsozialismus/>.

vom 9.8.1993;	A 1
Abschrift des Beweisbeschlusses des Amtsgerichts Seligenstadt, Az.: 1 F 277/90, vom 2.9.1991 und des Beweisbeschlusses vom 27.1.1992 am Ende des Protokolls	A 2
Gutachten der Beklagten vom 30.7.1992;	A 3
z.B. Abschrift der Klageschrift der Rechtsanwältin Simrock vom 5.9.1990.	A 4

Irgendeinen Vortrag zu einer wie auch immer psychiatrischen Erkrankung enthielten weder die Klageschrift noch ein späterer Schriftsatz.

Die Klägerin war in dieser Hinsicht zeit ihres Lebens auch noch kein einziges Mal irgendjemandem aufgefallen. Im Gegenteil hatte sie aufgrund ihrer über Jahrzehnte erworbenen psychologischen Bildung und ihrer Zusammenarbeit mit Psychologen in den verschiedensten Kontexten psychologische Beratung für die verschiedensten Menschen anbieten können, auch in pädagogischen Anstellungsverhältnissen der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Die Klägerin hatte zeit ihres künstlerischen Lebens trotz fortgesetzter engagierter Arbeit und regelmäßiger Ausstellungen ihrer Werke jedoch niemals ein Einkommen erzielen können, aus dem heraus sie ihren Lebensbedarf kontinuierlich aus eigenen Kräften decken konnte. Rein steuerrechtlich war ihre Tätigkeit deshalb als „Hobby“ eingestuft und von ihrer Anwältin entsprechend zutreffend im Unterhaltskontext vorgetragen worden. Wie die überwiegende Mehrheit bildender Künstler/innen in der damaligen wie der heutigen Bundesrepublik Deutschland<sup>6</sup> konnte auch die Klägerin – bedingt durch die in Kunstkreisen absolut bekannten gesellschaftlichen Verhältnisse<sup>7</sup> – aus ihren gelegentlichen Verkäufen von Werken mangels irgendwelcher regelmäßigen Einnahmen, etwa aus Ausstellungsvergütung oder aus der Vervielfältigung ihrer Werke, ihre prekäre Einkommenslage nie ändern. Ihr Ehemann hatte die Ehe mit ihr als Künstlerin gewollt und hatte sich mit der Eheschließung deshalb nicht nur mit den Vorteilen fortgesetzter geistiger Befruchtung, sondern auch mit den Nachteilen, nämlich der Alleinverdienerehe, einverstanden erklärt.

Die Klägerin hatte eine große Zahl von Bewerbungsschreiben (40 an der Zahl) und Antwortschreiben zum Nachweis der Unmöglichkeit ihrer Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt vorgelegt. Die Einholung eines Arbeitsmarktgutachtens erwog das Amtsgericht Seligenstadt dessenungeachtet nicht.

Die psychologisch-psychiatrische Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin wurde vom Gericht lediglich aufgrund der prekären Einkommensverhältnisse der Klägerin angeordnet, d.h. weil die Klägerin ihren Lebensunterhalt aus ihrer

<sup>6</sup> S. Künstlersozialbericht der Bundesregierung von 1975; vgl. auch die Sozialberichte des BMAS, zuletzt für 2013, S. 114-116  
[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDFPublikationen/sozialbericht2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDFPublikationen/sozialbericht2013.pdf?__blob=publicationFile); daraus ist auch ersichtlich, dass freie Künstler, die wirtschaftlich nicht ein Mindesteinkommen erwerben, sogar aus der Künstlersozialversicherung herausfallen – betrachtet man den Versicherungskreis in der Künstlersozialversicherung, so fällt auf, dass hochprozentig vor allem die Filmwirtschaft, die Unterhaltungsmusik und die fest angestellten Künstler und Journalisten/Publizisten vertreten sind, nicht aber bildende Künstler/innen.

<sup>7</sup> Diese betreffen Schriftsteller, Komponisten, bildende Künstler und alle Ensemblekünstler der Bühne, aber besonders diejenigen, die als Solisten etwas Neues schaffen.

freischaffenden eigenschöpferischen Tätigkeit nicht erwirtschaften konnte.

Zur Gutachterin bestellt wurde zunächst Frau Dr. Uta Kathibnia, eine Ärztin für Innere und Arbeitsmedizin. Diese Ärztin hat die Klägerin jedoch niemals persönlich gesehen. Die Klägerin hatte Frau Dr. Khatibnia – auf Anraten ihrer Anwältin – bereits vor dem Untersuchungstermin eine Darstellung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse übersandt, um die Begutachtung zu beschleunigen. Daraufhin hatte Frau Dr. Khatibnia, ohne die Klägerin wenigstens einmal persönlich gesprochen zu haben und ohne irgendetwas aus deren Lebensgeschichte zu kennen, den bereits anberaumten Untersuchungstermin abgesagt und dem Gericht mitgeteilt, dass sie glaube, es läge eine Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis vor. Sie habe mit dem Arbeitsamt telefoniert, und dort erfahren, dass eine psychiatrische Begutachtung vorgesehen sei. Diese möge abgewartet werden.

Beweis: Mitteilung der Frau Dr. Khatibnia an das Amtsgericht Seligenstadt. **A 5**

Bei der genannten psychiatrischen Begutachtung handelte es sich um die vom Arbeitsamt angeforderte Begutachtung durch die Ärztin Frau Dr. Pittrich-Fahl. Die Klägerin hatte sich dieser Begutachtung stellen müssen, nachdem der geschiedene Ehemann von heute auf morgen jede Unterhaltsleistung eingestellt hatte und sie dadurch gezwungen worden war, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen. Der Klägerin war Hilfe zum Lebensunterhalt auf Darlehensbasis gewährt worden. Im Gegenzug hatte sich die 48-jährige Klägerin gezwungenermaßen gegen ihre Lebensplanung dem Arbeitsamt zur Vermittlung auf den Arbeitsmarkt bzw. zur Beratung über eine berufliche Neuorientierung stellen müssen. Seitens des Arbeitsamtes war eine psychologisch-psychiatrische Begutachtung für erforderlich gehalten worden, weil die Klägerin als freischaffende Künstlerin ohne Abschluss in einem Lehr- und Lernberuf auf dem Arbeitsmarkt faktisch nicht vermittelbar war und eine Neuorientierung aufgrund der einmal getroffenen Lebensentscheidung der Klägerin für die eigenschöpferische bildnerische Tätigkeit realitätsfern schien.

Beweis: Bescheinigung des Arbeitsamtes Frankfurt vom 25.11.1990; **A 6**  
Bescheinigung über eine Arbeitsberatung im Hinblick auf eine  
berufliche Neuorientierung; **A 7**  
Gutachten der Frau Dr. Pittrich-Fahl vom 28.10.1991. **A 8**

Bereits aus der gutachterlichen Stellungnahme der Frau Dr. Pittrich-Fahl, die sich bei Anordnung der weiteren Begutachtung durch das Amtsgericht Seligenstadt bei den Akten befand, ging hervor, dass die Klägerin sich in einer Zwangslage befand; die Begutachtung war ihr, wie sie gegenüber Frau Dr. Pittrich-Fahl explizit zum Ausdruck gebracht hatte, aufgezwungen worden, aufgezwungen aufgrund

- ihrer prekären Lebenssituation trotz öffentlicher Anerkennung als bildender Künstlerin,
- ihrer mangelnden Bereitschaft, ihren einmal eingeschlagenen Lebensweg aufzugeben, und
- der Notwendigkeit der Inanspruchnahme staatlicher Hilfe zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs.

Formale und inhaltliche Denkstörungen hatte Frau Dr. Pittrich-Fahl nicht feststellen können. Sie bescheinigte der Klägerin eine agitierte Depression und daraus folgend

eine fehlende Arbeitsfähigkeit. Dabei hob Frau Dr. Pittrich-Fahl in ihrer gutachterlichen Stellungnahme bezeichnenderweise hervor, dass sie ihre Diagnose wissenschaftlich nicht begründen könne. Dementsprechend gab Frau Dr. Pittrich-Fahl in ihrer gutachterlichen Stellungnahme auch keine Einordnung nach dem Klassifikationssystem des ICD-Code<sup>8</sup> an, obgleich diese bereits damals internationaler Standard medizinischer Gutachten war<sup>9</sup>. Dementsprechend erläuterte sie auch nicht, dass die obligaten Symptome der diagnostizierten agitierten Depression mangels konkreter Anhaltspunkte in der Realität von ihr gar nicht festgestellt werden konnten.

Beweis: Gutachten der Frau Dr. Pittrich-Fahl vom 28.10.1991.

**A 8**

Nachdem Frau Dr. Khatibnia – aufgrund welcher Befugnis auch immer – das Gutachten der Frau Dr. Pittrich-Fahl vom 28.10.1991 zur Akte gereicht hatte – die Klägerin hatte dem Arbeitsamt keine Erlaubnis erteilt, das Gutachten der Frau Dr. Pittrich-Fahl an Frau Dr. Kathibnia weiter zu reichen; die Ärztin betrieb regelrechten Schindluder mit ihrer Machtstellung –, bestellte das Amtsgericht Seligenstadt den Beklagten zu 1. durch Beweisbeschluss vom 27.1.1992 zum Gutachter.

Beweis: Beweisbeschlüsse vom 2.9.1991 und 27.1.1992.

**A 2**

Die Beauftragung des Beklagten zu 1. und dessen Annahme des Auftrages steht mit dem Umstand in einem Zusammenhang, dass der Beklagte zu 1. sich in jener Zeit in Offenbach mit verschiedenen Kunstprojekten hervortat und sich dabei mit der Erforschung der Zusammenhänge von Psyche und Kunst befasste.

Beweis: Anhörung des Beklagten zu 1. als Partei.

Auf den gerichtlichen Auftrag vom 12. März 1992 hin bestimmte der Beklagte zu 1. seinerseits die Beklagte zu 2. dazu, die Explorationsgespräche mit der Klägerin durchzuführen. Er selbst beschränkte sich darauf, die Klägerin zu begrüßen, dem Beginn der Explorationsgespräche für etwa zehn Minuten und den letzten Minuten der dritten Sitzung beizuwohnen. Das Gutachten vom 30. Juli 1992 unterzeichneten beide Beklagten.

Beweis: Abschrift des Gutachtens der Beklagten vom 30.7.1992.

**A 3**

Der Beklagte zu 1. fragte die Klägerin lediglich mit äußerst schleppender und schwacher Stimme, wann sie morgens aufgestanden sei. Mit ihrem durch ihr Geigespiel seit Jugendtagen musikgeschulten Ohr hörte die Klägerin sofort die Verstellung und Absicht heraus, nämlich ihr lebenslanges Aufstehen zwischen vier und sechs Uhr morgens als Depressionsmerkmal einzustufen, ungeachtet des Umstandes, dass die Klägerin immer und übrigens bis heute – wie Goethe zu seiner Zeit – früh aufstand.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

---

<sup>8</sup> Einschlägig gewesen wäre ICD10, F 30-F39.

<sup>9</sup> Die Klassifikation nach ICD geht bereits auf die 1850er Jahre zurück. Seit Gründung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1948 wird die Klassifikation turnusmäßig weiterentwickelt. Die WHO legte 1948 bereits die 6. Ausgabe vor. Bis zur ICD-9 erfolgten alle zehn Jahre weitere revidierte Ausgaben. Die Arbeit an der letzten der 10 Ausgaben wurde 1983 begonnen und 1992 abgeschlossen.

Das Gutachten der Beklagten stützte sich auf die vom Amtsgericht Seligenstadt übersandten Akten sowie auf die Explorationsitzungen am 23. und 24. Juni und am 22. Juli 1992 in der Psychiatrischen Klinik der Städtischen Kliniken Offenbach am Main.

Von Anbeginn der Exploration zielten die Fragen der Beklagten zu 2. ausschließlich auf die höchstpersönlichen, intimen Beziehungen zu Bekannten, Freunden, Familienangehörigen und Modellen als menschlichen Inspirationsquellen der künstlerischen Tätigkeit der Klägerin, also auf die Preisgabe sämtlicher Daten dieses Personenkreises.

Aus dem Gutachten selbst geht dies bereits im Kapitel zum Lebenslauf der Klägerin hervor. Dort werden Angaben der Klägerin zu ihren Familienangehörigen und zum Beginn ihres Interesses für die Malerei und ihr Studium an der HdK in Berlin wieder gegeben. Außerdem werden Angaben zu malerischen Aktivitäten bzw. zu Gründen für die seinerzeitige Unterbrechung der künstlerischen Arbeit kolportiert, nämlich der Mangel an wirtschaftlichen Mitteln zum Erwerb von Leinwänden und Farben und das Getriebensein zwischen Behördenterminen zur Sicherung des Lebensbedarfs infolge der Scheidung, der nötig gewordenen Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt, des Unterhaltsverfahrens und der einhergehenden Gutachtertermine.

Beweis: Gutachten der Beklagten vom 30.7.1992, S. 4 f., S. 7.

**A 3**

Allerdings hielt die Beklagte zu 2. es nicht für wesentlich, dass es sich bei diesem Getriebensein durch „Termine“ um eine vollkommen neue Erfahrung der Klägerin handelte, die sie erst noch künstlerisch verarbeiten musste.

Aus dem Gutachten geht die Konzentration und Gier auf eine Ausforschung der Klägerin hinsichtlich ihrer künstlerischen Inspirationsquellen, Bezugnahmen und das Geheimnis ihrer Kreativität auch insofern hervor, als die Beklagten in ihm fehlerhaft konstatieren, die Klägerin sei zu keinem Zeitpunkt einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Sogar die bereits mit der Klageschrift vorgetragene Dozententätigkeit der Klägerin unterschlägt das Gutachten.

Beweis: Gutachten der Beklagten vom 30.7.1992, S. 12;

**A 3**

Klageschrift der Rechtsanwältin Simrock vom 5.9.1990.

**A 4**

Das hohe künstlerische Niveau der Arbeiten der Klägerin war den Beklagten unschwer durch einen farbigen Prospekt der Klägerin ersichtlich, den der anwaltliche Vertreter des geschiedenen Ehemannes mit Schriftsatz vom 26.9.1990 zur Akte gereicht hatte. Der anwaltliche Vertreter des geschiedenen Ehemannes machte in diesem Schriftsatz auch geltend, dass es sich bei der Klägerin um keine Freizeitkünstlerin im Sinne der gebräuchlichen Bedeutung des von der damaligen Anwältin der Klägerin verwendeten Begriffs ‚Hobby‘ handelt, sondern um eine professionelle Künstlerin mit jahrzehntelanger nationaler und internationaler Praxis.

Beweis: Auszug des Schriftsatzes des anwaltlichen Vertreters des geschiedenen Ehemannes vom 26.9.1990, S. 1 und 3 (Bl. 6 und 8 d.A.) mitsamt der Anlage 5 in schwarz-weisser Kopie (Bl. 20 und 21 d.A.);

**A 9**

farbiger Prospekt der Klägerin, wie er Teil der Gerichtsakten war.

**A 10**



Aus dem Prospekt ging zur Person der Klägerin, geb. 1944 in Weimar, sehr deutlich hervor, welchen Bildungs- und Forschungsweg sie genommen hatte:

Studium an der Hochschule für bildende Künste in Berlin bei den Professoren Tank und Klatt. Anatomie bei Prof. von Herrath an der Freien Universität Berlin. 10 Jahre mehrmonatige Arbeitsreisen in mediterrane Länder. Und auch nach Japan und Indien. Intensive Forschung auf dem Gebiet der Farbpsychologie in Zusammenarbeit mit E.Cohn, Dr. W. Eggert und Prof. Dr. M. Lüscher mit dem Lüschartest. Desgleichen tiefenpsychologische Studien nach C.G. Jung und E. Neumann über den Symbolcharakter von Erscheinungswelt und Assoziationen in Bezug auf religiöse Werte und Gestaltung der Alltagswelt. Deren unbewußter Einfluss, Wirkungsweise und Anwendung im Arbeits- und Privatbereich. Zur Intention der Künstlerin gehört es, die Ganzheit des Menschen anzunehmen und in die Gestaltung einfließen zu lassen. Sinnlichkeit und Vergeistigung sich harmonisch begegnen zu lassen.

Beweis: farbiger Prospekt der Klägerin, wie er Teil der Gerichtsakten war. **A 10**

Die Namen derjenigen Personen, bei denen die Klägerin studiert und mit denen sie zusammengearbeitet hatte, stellten klar, dass sie sich durchgehend auf akademischem Niveau der Erkenntnisarbeit gestellt hatte.

Die im gleichen Prospekt bezeichneten Portratarbeiten zu international bekannten Persönlichkeiten, u.a. nämlich Anna Moffo<sup>10</sup>, Shmuel Rodensky<sup>11</sup>, Samy Molcho<sup>12</sup>, Willy Brandt<sup>13</sup> und Indira Gandhi<sup>14</sup>, die ihr jeweils Modell gesessen haben, stellte heraus, dass sie als Persönlichkeit von renommierten Persönlichkeiten der Welt- und Kultugeschichte anerkannt worden war.

Beweis: farbiger Prospekt der Klägerin, wie er Teil der Gerichtsakten war. **A 10**

Die Gutachter trafen in der Klägerin auf einen Menschen mit einer Familiengeschichte von politischer Verfolgung und Flucht. Ihre Mutter war als Deutsch-Baltin 1918 im Alter von 18 Jahren mit ihren Eltern vor der Roten Armee geflohen – der Vater ihrer Mutter, der Großvater der Klägerin, war bis dahin evangelisch-lutherischer Pfarrer in Russland gewesen. Der Vater der Künstlerin war 1945 in fünf-jährige russische Kriegsgefangenschaft geraten. Nach seiner Rückkehr in die Heimat war er in Ostberlin als angeblicher Spion verhaftet worden. Die Klägerin selbst war noch Anfang der 1970er Jahre an der Berliner Grenze in das Kreuzverhör von DDR-Grenzpolizisten geraten. Im Hungerjahr 1944 geboren, hatte

---

<sup>10</sup> Anna Moffo, US-amerikanische Opernsängerin und Schauspielerin, 1932-2006.

<sup>11</sup> Shmuel Rodensky, litauisch-israelischer Schauspieler, 1904-1989.

<sup>12</sup> Samy Molcho, israelischer Pantomime, 1936 - .

<sup>13</sup> Willy Brandt, ehemaliger Oberbürgermeister von Berlin, ehemaliger Bundeskanzler der sozial-liberalen Koalition, 1913-1992.

<sup>14</sup> Indira Gandhi, indische Premierministerin, 1917-1984.

sie zeit ihres Lebens mit körperlichen Folgen der Unter- und Mangelernährung der Kriegs- und Nachkriegszeit zu kämpfen. Innerhalb der Familie wurde aufgrund der erlittenen politischen Verfolgung und Flucht sehr bewusst zwischen Freund und Feind unterschieden. Repressive staatliche Organe, die eine Diktatur befürworteten, und ihre Hilfspersonen gehörten niemals zur Kategorie der Freunde. Schon in Kindertagen war sie von ihren Eltern gemahnt worden, Spitzeln keine intimen und privaten Geschehnisse und Lebenseinstellungen der Familie wie der eigenen Person zu offenbaren.

Die Klägerin verglich ihre Lage während der psychiatrischen Begutachtung deshalb sofort mit den Verhörssituationen, die ihr Vater, sie selbst und weitere Familienangehörige vor allem im SED-Regime schon hatten durchleben müssen. Sie stellte das insistorische Verhalten der Beklagten zu 2. auf die gleiche Stufe.

Sowohl in Berlin als auch in Frankfurt war die Klägerin wegen der Wahl ihrer Themen bzw. Darstellungsgegenstände und den von ihr gewählten Ausstellungsstätten fortgesetzt politisch angegriffen und/oder angefeindet worden. Die Freiheit ihrer Themenwahl als Ausdruck ihres freien Geistes und die Bedeutung ihrer Themen hatten immer nur wenige Menschen wertgeschätzt. In den 1990er Jahren hatte sich bereits die heute weitreichend verbreitete Haltung angebahnt, Kunstwerke ausschließlich nach ihrem Kapitalwert zu beachten, nicht nach ihrer inhaltlichen Bedeutung.

Von Kunsthistorikern wird schon längst darauf hingewiesen, dass vor allem die für manche Werke zuletzt erreichten astronomischen Preise dem eigentlichen Wert der Werke schaden, weil sie ein echtes Gespräch über Kunstwerke und ihre Werte verhindern: „Moneten sprechen zuu lassen, ist selten erkenntnisfördernd“<sup>15</sup>.

Die Beklagte zu 2. eröffnete die Explorationsgespräche in Abwesenheit des Beklagten zu 1. mit der Mitteilung an die Klägerin, sie brauchen keine Angst zu haben, wir schreiben Sie nicht arbeitsfähig. Dass genau solche ausweglose Gewalt der Klägerin Angst machen würde, zog die Beklagte zu 2. nicht in Betracht.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

Die Beklagte zu 2. ließ vollkommen aus, wie sich auch aus dem Gutachten ergibt, dass sie nicht bloße Zuschauerin des Geschehens ist, sondern ihrerseits interagiert, also selbst gestaltet und damit Reaktionen auslöst.

Methodisch gilt das Säumnis, seine eigene Einwirkung/Einflussnahme auf einen Probanden zu reflektieren, in der Praxis psychologisch-psychiatrischer Untersuchungen als großer Fehler.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Mit dieser Erklärung war der Klägerin der Platz zugewiesen, den sie auszufüllen hatte und von dem es kein Entrinnen mehr geben sollte. Die Beklagten hatten der

---

<sup>15</sup> Siehe zuletzt z.B. Christine Käppeler, 100 Millionen für zwei Warhols: vom Verlust von Werten, in: der Freitag, 20. November 2014, S. 13, rechte Spalte.

Klägerin ihre Diagnose als komfortable Problemlösung bereits übergestülpt, bevor diese sich in irgendeiner Weise hatte zu erkennen geben können.

Die Klägerin war mit der von vorneherein festgelegten Diagnose, die die Beklagten, wie sich später im Gutachten bestätigen sollte, ausschließlich auf ihre freie Künstlerschaft bezogen genauso wenig einverstanden, wie sie mit der Diagnose einverstanden war, die zuvor seitens des Arbeitsamtes veranlasst und von Frau Dr. Khatibnia weiter gegeben worden war.

Die Klägerin bot der Beklagten zu 2. sofort an, ihr aus dem Stand heraus nachzuweisen, dass sie den Aufenthaltsraum und die Personen der Beklagten zu 2. vollständig erfassen und sofort zeichnerisch darstellen könnte. Die Beklagte zu 2. lehnte dies mit den Worten ab, darauf kommt es nicht an.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

Die Beklagte zu 2. lehnte damit zweierlei ab.

Im Kontrast zu ihrer Gier, etwas über die menschlichen Inspirationsquellen für die künstlerische Arbeit der Klägerin zu erfahren, verweigerte sie den Realitätsbezug, in dem sie selbst und der Raum zur Inspirationsquelle geworden wären. In concreto – für sie real als Objekt außerhalb ihrer inneren Mythen fassbar – wollte die Beklagte zu 2. damit nichts über die Herangehensweise der Klägerin an ein solches Projekt erfahren.

Die Klägerin sollte ihre Perspektive weder mit Worten präzise beschreiben noch in der zeichnerischen Ausführung. Die Beklagte zu 2. wollte also nichts über die Sprach- und Wortmächtigkeit der Klägerin und deren Fähigkeit zur Umsetzung der hochkomplexen geistigen Aufgabe, ein dreidimensionales Raumbild zu erfassen und in eine zweidimensionale Bildebene zu übersetzen, erfahren.

Damit wollte die Beklagte zu 2. zugleich aber kein Jotag über die Struktur der geistigen Herangehensweise der Klägerin wissen. Es kam ihr also auf die tatsächlichen geistigen Fähigkeiten der Klägerin nicht an.

Stattdessen hielt sich die Beklagte zu 2. an Fragen zum Lebenslauf der Klägerin. Sie wollte wissen, ob sich die Klägerin mit ihren Eltern und Geschwistern verstanden hätte. Sie wollte Einzelheiten darüber wissen, wie die Klägerin an ihre Modelle komme, wo sie ihre Werke ausstelle und ob sie mit Galeristen zusammenarbeite. Die Klägerin, die in ihrem Alter ein von ihren Eltern und Geschwistern völlig unabhängiges Leben führte, gab lediglich an, dass sie Eltern hatte und welche Geschwister. Da die Beklagte zu 2. auf Einzelheiten bestand, verwies die Klägerin darauf, dass sie sich seit Jahren mit den einschlägigen Persönlichkeits-, Urheberpersönlichkeitsrechten, Urheberrechten und der Kunstfreiheit befasse. Sie müsse darauf keine Antwort geben.

Darauf reagierte die Beklagte zu 2. mit den Worten, „auf Gesetz und Recht kommt es hier nicht an. Es kommt hier auch nicht auf die Richter an und was diese sagen“. Und, ohne dies zu erläutern, „sie sind doch sonst auch nicht so. Sie müssen hier kooperieren, sonst stellt das Gericht sie unter Rechtspflegschaft“.

Beweis: Anhörung der Klägerin.

Die Klägerin erkannte daraus in beängstigender Deutlichkeit eine Aussage der Beklagten zu 2., dass in deren Augen niemand irgendeine Rechtsposition ihr gegenüber hat, sie also in ihrem Machtanspruch reine Willkür bzw. ihren egoistischen Geltungsanspruch und ihre subjektiven Vorstellungen durchzusetzen beabsichtigt.

Schließlich wollte die Beklagte zu 2. von der Klägerin noch wissen, „haben Sie ihren Mann geliebt?“, „warum wollen sie überhaupt Geld von ihm?“, „warum malen Sie ihrem Mann keine schönen Bilder?“, „warum wollen Sie Ihrem Mann nichts dafür geben, dass er Ihnen Unterhalt zahlt?“ und „warum kämpfen Sie so?“ und „warum tun Sie sich das an?“, mündend in die Erklärung „Ich will von meinem Mann kein Geld“.

Die Beklagten haben mit diesen Fragen von der Klägerin letztlich verlangt, dass diese – so der Originalton der Klägerin – für ihren Ehemann mit Bildwerken „Projektionsflächen herstellt, die in ihm Emotionen hervorrufen, d.h. eine Dopaminausschüttung“. Die Klägerin wurde von den Beklagten also „für eine biochemische Reaktion in der Person des geschiedenen Ehemannes verantwortlich gemacht“.

Die Beklagten haben über diese Fragen von der Klägerin als freischaffender Künstlerin verlangt, dass sie Zwangskunst abgeliefert – von keinem anderen unterhaltsberechtigten Ehepartner wird solches gefordert. Der geschiedene Ehemann hatte immerhin zu keinem Zeitpunkt einen inhaltlichen Bezug zu dem Werkschaffen der Klägerin errungen.

Die Klägerin war perplex und gab dazu lediglich noch an, „es gibt unterschiedliche Lieben“.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Klägerin, wie zuvor gegenüber Frau Dr. Pittrich-Fahl, auch der Beklagten zu 2. gegenüber explizit zum Ausdruck brachte, dass sie

- bereits in Jugendjahren die Entscheidung getroffen hat, den Weg der freischaffenden Künstlerin zu gehen,
- sie nur aufgrund ihrer prekären Zwangslage zu den Terminen kommt,
- sie mit der Begutachtung ihrer Arbeitsfähigkeit als freischaffender bildender Künstlerin absolut nicht einverstanden ist, weil diese in ihre Grundrechte als freie Künstlerin und in ihre Urheberrechte eingreift.

Im Befund des Gutachtens liest sich das Geschehen dann so, dass sich „die diagnostischen Gespräche mit“ der Klägerin „außerordentlich schwierig“ gestaltet hätten.

Beweis: Gutachten der Beklagten vom 30.7.1992.

**A 3**

Ihren schweren methodischen Fehler wandten die Beklagten also gegen die Klägerin. Sie lasteten der Klägerin das Verhalten der Beklagten zu 2. gleich einem Kind an, das noch völlig reflexionsunfähig ist, und auslässt, dass sie in der Art ihrer Interaktion Macht und Einfluss auf die Probandin ausübt. Damit drückten sie aus, dass die Klägerin die Beklagte zu 2. mit Macht zu bedienen und umfassend zu informieren hatte, ungeachtet irgendwelcher rechtlichen Schranken. Die Klägerin sollte ihre Übermacht blind anerkennen und sich ihr unterordnen,

- ungeachtet des deutlich gestörten Verhältnisses der Beklagten zu 2. zu Demokratie und Kultur;
- ungeachtet der Notwendigkeit, dass das Objekt, das angesehen werden soll, zuvor definiert werden muss;
- ungeachtet des Faktums, dass eine Person und eine Personengruppe nur zu sehen ist/sind, wenn man sie ansieht.

Die Beklagten diagnostizierten eine schwere neurotische Depression ohne Bezug auf konkrete Tatsachen und eine einzige konkrete Erfahrung. Dabei gaben sie selbst zu, zu deren Genese keine Erklärungen aufzeigen zu können. Den Befund stützten sie ausschließlich auf Spekulationen und Projektionen. Zu diesen zählt die völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, die Klägerin habe von früher Kindheit an eine äußerst sensible und *labile* Persönlichkeit gezeigt. Deren wesentlichster Stabilisierungsfaktor sei die Malerei gewesen. Weil es an Substanz fehlte, spielten sie mit Begriffen.

Wörtlich heißt es dazu im Gutachten:

„In diesem Gutachten soll zur Frage der Arbeitsfähigkeit der jetzt 48-jährigen Frau Redmann-Klaunig Stellung genommen werden. Die im Verlauf der Untersuchung vorgefundene psychische Verfassung von Frau Redmann-Klaunig ist als schwere neurotische Depression zu bezeichnen, ohne dass zur Genese dieser Störung hinreichende Anhaltspunkte oder Erklärungen aufgezeigt werden können. Aus den vorliegenden Daten ist aber zu vermuten, dass Frau Redmann-Klaunig von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit zeigte, deren wesentlichster Stabilisierungsfaktor die Malerei war. Einen ähnlich stabilisierenden Faktor mag auch die Beziehung zu dem früheren Ehemann gewesen sein, sowohl in emotionaler wie sozialer Hinsicht. Die vorgefundene depressive Symptomatik zeigte sich in der gestörten Fähigkeit von Frau Redmann-Klaunig, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen, über ihren Lebenslauf und ihre gegenwärtige Lebenssituation kohärent zu berichten wie auch in ihrer sehr ängstlichen und niedergeschlagenen Stimmung. Über weite Strecken der Gespräche wirkte sie emotional wie gelähmt, eingengt und von Trauer und Minderwertigkeitsgefühlen überwältigt.

Inwieweit Frau Redmann-Klaunig aufgrund körperlicher Erkrankungen arbeitsfähig ist, kann nicht beurteilt werden. Aufgrund des vorgefundenen psychischen Befundes,

insbesondere der schweren depressiven Symptomatik mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung, kann aus psychiatrisch-psychologischer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Arbeitsfähigkeit von Frau Redmann-Klaunig sicher ausgeschlossen werden. Wir haben Frau Redmann-Klaunig zu einer psychotherapeutischen Behandlung geraten, wobei eine solche Psychotherapie selbst im Falle einer Verbesserung des psychischen Befundes nicht zwingend auch zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen muss. Über den Ausgang einer solchen Behandlung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden.

Beweis: Gutachten der Beklagten vom 30.7.1992, S. 12.

A 3

Auf die eigentliche Frage des Unterhaltsrechtsstreites, wer nämlich den Unterhaltsbedarf der Klägerin zu bestreiten hat, die öffentliche Hand oder der geschiedene Ehemann, antworteten die Beklagten also, dieses solle der geschiedene Ehemann sein. Die Diagnose der „Arbeitsunfähigkeit“ der Klägerin entlastete die Stadt Frankfurt bzw. das Land Hessen als Träger der Sozialhilfe im Sinne des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG). Sie belastete den geschiedenen Ehemann in wirtschaftlicher Hinsicht. Darüberhinaus stigmatisierte sie die Klägerin aufgrund deren Psychiatrisierung in einer Weise, die es ihr in der Zukunft massiv erschweren, wenn nicht unmöglich machen sollte, irgendein Gehör für ihre Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Land Hessen zu finden.

Die Beklagten sprachen der Klägerin zu derselben Zeit ab, zu irgendeinem einzigen konventionellen sozialen Kontakt in der Lage zu sein,

- in der die Klägerin als Altistin im Offenbacher Kammerchor sang, d.h. ein Repertoire im Wechselspiel mit dem Dirigenten Wolfgang Weyrich und den verschiedensten Stimmen des Chores beherrschte, das sämtliche großen Messen, Motetten und Oratorien der Kirchenmusik von Schütz, Bach, Händel, Mozart, Beethoven, Mendelssohn bis zu Werken des 20. Jahrhunderts umfasste,
- in der die Klägerin aktiv in der Hospizbewegung Sterbende begleitete,
- in der die Klägerin als Mitglied der Hessischen Arbeitsgruppe bildender Künstler/innen in Ver.di aktiv für Urheberrechte bildender Künstler/innen stritt,
- in der die Klägerin verschiedene künstlerische Themen unterrichtete, wie Perspektive und Proportionslehre,
- in der die durchaus an der Konzipierung neuer Gemälde arbeitete, so z.B. an dem großformatige Pastellgemälde „Herbert“, in dem sie inzwischen schon längste mehrere Personen in einer Gartenlandschaft porträtiert hat,
- in der die Klägerin selbst zu ihrer damaligen Anwältin, der Rechtsanwältin Simrock einen durchaus konventionellen sozialen Kontakt pflegte,
- in der ein Ausstellungsprojekt im Büsing-Palais in Offenbach nur deshalb gescheitert war, weil die Veranstalter eine Terminüberschneidung übersehen hatten.

Genauso wenig wie die Klägerin war der geschiedene Ehemann mit der Begutachtung durch die Beklagten einverstanden. Auch er hatte bisher keinerlei Anzeichen für eine schwere neurotische Depression bemerkt. Deshalb machte er

nunmehr unter Vorlage des von ihm noch zu Ehezeiten böswillig entwendeten Entwurfs der Satire der Klägerin „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ aus dem Jahr 1973/74 eine Unterhaltsneurose der Klägerin geltend und beantragte auf der Grundlage des Entwurfs der Satire die Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens.

Beweis: Abschrift des Schriftsatzes des anwaltlichen Vertreters des geschiedenen Ehemannes vom 15.10.1992 mitsamt der Kopie des Entwurfs der Satire der Klägerin „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ aus dem Jahr 1973/74. **A 11**  
**A 12**

Nach Verlesung des Entwurfs der Satire der Klägerin in der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der Klägerin, ordnete das Amtsgericht Seligenstadt daraufhin eine Fortsetzung der Beweisaufnahme durch Einholung eines weiteren Gutachtens an und bestimmte nunmehr sogleich die Beklagte zu 2. zur Sachverständigen.

Beweis: Beweisbeschluss des AG Seligenstadt, Az.: 1 F 277/90, vom 14.12.1992, am Ende des Verhandlungsprotokolls desselben Tages. **A 13**

Der Beklagten zu 2. wurden erneut die Akten übersandt.

Beweis: Verfügung des Amtsgerichts Seligenstadt, Az.: 1 F 277/90, vom 23.12.1992. **A 14**

Diese lud die Klägerin erneut zu Explorationsgesprächen, das erste davon am 27.1.1993. Auf erste Fragen erklärte die Klägerin bereits, ich sehe die Wahrung meiner eigenen und meiner familiären Intimität im Rahmen des laufenden Verfahrens nicht mehr als gewährleistet.

Darauf zeigte die Beklagte zu 2. der Klägerin überraschend das Papier mit dem Entwurf Satire, von dessen Einreichung die Klägerin bis dahin keinerlei Kenntnis erlangt hatte und von der die Klägerin vollständig überrascht war. Die Klägerin fragte die Beklagte zu 2., „woher haben Sie das““. Diese erwiderte, „das spielt jetzt keine Rolle“. Die Klägerin war so perplex, dass sie nicht einmal ihren eigenen Text richtig lesen konnte, als die Beklagte zu 2. sie inquisitorisch fragte, „sind Sie immer noch der Meinung?“. Die Klägerin wusste in dem Augenblick – ihr fiel Galileo Galilei ein –, dass sie ihrer Arbeit abschwören musste. Sie entgegnete kurz „Nein“ und fügte an, „es ist genug. Ich komme nicht mehr“.

Die Klägerin stand auf, um zu gehen. Die Beklagte zu 2. bat sie im Verabschieden, „laden Sie mich mal zu einer Ausstellung ein“.

Beweis: Anhörung der Klägerin als Partei.

Die Beklagte zu 2. reichte die Akten an das Amtsgericht Seligenstadt mit einem Anschreiben zurück, das die Geschehnisse in gezielter Kritikabwehr völlig verdrehte. Die Weigerung der Klägerin noch irgendein weiteres Wort gegenüber der Beklagten zu 2. zu sagen, beschrieb die Beklagte zu 2. unter fälschlicher Nennung von zwei Gesprächsterminen, zu denen die Klägerin erschienen sei, in ihrem Schreiben an das Gericht mit den Worten, Frau Klaunig ... sah sich .. nicht in der Lage, Fragen zu beantworten oder zu besprechen.

Beweis: Schreiben der Beklagten zu 2. an das Amtsgericht Seligenstadt vom 5.2.1993.

A 15

Sowohl das Gutachten vom 30.7.1992 als auch den Entwurf der Satire der Klägerin „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ hat das Amtsgericht Seligenstadt in seinem Urteil vom 9.8.1993 zur Grundlage seines Ausspruchs zur Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehemannes gemacht.

Auch das Oberlandesgericht Frankfurt hat das Gutachten, die abgebrochene Exploration und den Entwurf der Satire zum Gegenstand des Berufungsurteils vom 21.4.1994 gemacht.

Im Urteil des Amtsgerichts Seligenstadt heißt es dazu wörtlich,

Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Bauer leidet die Klägerin an einer schweren neurotischen Depression, deren Symptome die gestörte Fähigkeit zur Aufnahme sozialer Kontakte und eine ängstliche niedergeschlagene Stimmung sind. Die schwere depressive Symptomatik mit ihren Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung schließt nach Auffassung des Sachverständigen eine Arbeitsfähigkeit sicher aus.

Diese Feststellungen des überaus erfahrenen und qualifizierten Sachverständigen überzeugen uneingeschränkt, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie allein die vom Beklagten geschilderten psychischen Auffälligkeiten der Klägerin zu erklären vermögen.

Welche vom Beklagten angeblich geschilderten psychischen Auffälligkeiten der Klägerin das Gericht meinte, ist den Akten nicht zu entnehmen. Das Gericht bleibt genauso unkonkret, wie es Kennzeichen des Gutachtens der Beklagten vom 30.7.1992 ist.

Weiteres Indiz dafür, dass der Gutachter zum richtigen Ergebnis gekommen ist, ist die Tatsache, dass sowohl die arbeitsmedizinische Sachverständige schon aufgrund des Akteninhalts als auch das Arbeitsamt eine psychische Erkrankung vermutet haben, die dann auch von der durch das Arbeitsamt eingeholten fachärztlichen Stellungnahme der Dr. med. Pittrich-Fahl bestätigt wurde.

Eine der Rentenneurose vergleichbare Unterhaltsneurose schließt das Gericht schon deshalb aus, weil bei dieser psychischen Fehlhaltung der regelwidrige Geisteszustand nicht objektiv feststellbar ist. Diese Feststellung hat der Sachverständige aber gerade bei der Klägerin anhand der Symptome getroffen.

Das Gericht hat sich nicht damit auseinander gesetzt, dass Kulturschöpfungen und



Kulturkritik, wie sie freier Kunst gemäß ist, nun einmal regelwidrig sind.

In diesem Zusammenhang sieht es das Gericht auch für sehr bedeutsam an, dass die Klägerin nicht mehr imstande ist, künstlerisch tätig zu sein. Da die mit großer Begabung und Erfolg betriebene Malerei für die Klägerin stets mehr Berufung als Beruf war und ihrer sensiblen und labilen Persönlichkeit Stabilität und Halt gegeben hat, kann die Aufgabe dieses Hobbies, das nie mehr als ein Nebenerwerb war, nur mit einer schweren psychischen Veränderung erklärt werden.

Nur weil die Klägerin den Beklagten ihren absolut geschützten Werkbereich (Art. 5 Abs. 3 GG) mit ihren Inspirationsquellen und ihren künstlerischen Plänen nicht offengelegt hatte und ihre zeitliche Beanspruchung durch Behörden- und Gutachtertermine und ihre wirtschaftliche Bedrängnis als Behinderungen angeführt hatte, hatte das Gericht also ihre künstlerische Arbeitsunfähigkeit angenommen.

Da die Klägerin mit der Malerei nie viel Geld verdient hat und nach der Behauptung des Beklagten stets auf dessen Einkommen angewiesen war, hält es das Gericht für abwegig, anzunehmen, die Klägerin wolle sich durch ihre Untätigkeit unterhaltsbedürftig machen.

Schließlich spricht auch das von dem Beklagten vorgelegte Schreiben der Klägerin „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ (Bl. 176 ff. d.A.) nicht für das Vorliegen einer Unterhaltsneurose. Es ist unschwer zu erkennen, dass die Klägerin hier eine ironische Beschreibung verfasst hat, mit der sie all die Vorhaltungen, die sie sich ehelang anhören musste, wiedergegeben hat.

Letztlich spricht auch die absolut fehlende Krankheitseinsicht der Klägerin gegen eine Renten- oder Unterhaltsneurose. Die mangelnde Krankheitseinsicht und die Ablehnung jeder Therapie ist Symptom nahezu jeder psychischen Erkrankung.

Das Gericht folgte also dem absoluten Kontrollanspruch der Beklagten hinsichtlich eines Bereiches, der vom Verfassungsgeber von jedem staatlichen Eingriff ausgenommen ist. Die Ausführungen zur Therapie und zur Diagnose erfand es genauso wie die Beklagten.

Die Krankheit der Klägerin hindert sie, eine künstlerische Tätigkeit auszuüben oder einen anderen Beruf, für den ohnehin jede Qualifikation fehlt, zu ergreifen.

Auch das Amtsgericht Seligenstadt ignorierte also im Einklang mit den Beklagten die Dozententätigkeit der Klägerin.

Die Krankheit ist nicht erst nach Scheidung der Ehe ausgebrochen, sondern war nach den Schilderungen des Beklagten wohl schon vor der Eheschließung latent vorhanden und hat sich im Laufe der Ehe und insbesondere nach der Trennung verschlechtert.

Wie das Amtsgericht Seligenstadt prolongierte auch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 21.4.1994, gespickt mit zusätzlichen Erfindungen, den Kontrollanspruch, den bereits der geschiedene Ehemann und sodann die Beklagten gegenüber dem Werk- und Wirkungsbereich der künstlerischen Tätigkeit der Klägerin erhoben hatten. Es heißt dazu im Urteil wörtlich:

Diese Beurteilung hält den hiergegen gerichteten Angriffen der Berufung des Beklagten stand. Es erscheint fernliegend, dass es der Klägerin hätte gelingen können, den erfahrenen Sachverständigen Prof. Bauer und die von ihm zugezogene wissenschaftliche Hilfskraft durch Simulation ihrer Beschwerden zu täuschen. Nach dem Gutachten und der Erläuterung im Termin vor dem Amtsgericht ist die Störung bei der Klägerin deutlich und auch ohne eingehene körperliche Anamnese zu erkennen. Worauf bereits das Amtsgericht hingewiesen hat, beruht dies auch nicht nur auf der Vorsprache der – infolge Krankheitsuneinsicht wenig kooperationswilligen – Klägerin bei dem Untersuchungstermin, sondern auch auf weiteren Merkmalen. Die Klägerin hat nämlich eine psychische Erkrankung gar nicht behauptet, sondern eine solche geradezu geleugnet. Es war die ebenfalls senatsbekannt sehr erfahrene Sachverständige Dr. Khatibnia, die aufgrund der ihr unaufgefordert zugegangenen schriftlichen Stellungnahme der Klägerin bereits den Schluss gezogen hat, dass die körperlichen Beschwerden der Klägerin psychosomatischer Ursache sein könnten. „Die von ihr eingeschaltete Sachverständige Dr. Pittrich-Fahl –

*Frau Dr. Kathibnia hatte Frau Dr. Pittrich-Fahl nicht eingeschaltet*

– kam aufgrund des persönlichen Eindrucks zu demselben Ergebnis. Für eine tiefgreifende Persönlichkeitsstörung von Krankheitswert spricht auch das übrige Erscheinungsbild der Klägerin, insbesondere wie es aus dem Vortrag des Beklagten zur Stützung eines Verwirkungseinwandes sichtbar wird. Bereits mit ihrer ironischen Selbstdarstellung über die „Freuden“ ihres Lebens als selbständige Künstlerin aus dem Jahre 1974, also weit ab von jedem unterhaltsrechtlichen Bezug, zeigt sie sich als nach eigener Einschätzung weitgehend lebensuntüchtig und für einen Brotberuf mit regelmäßigen Arbeitszeiten ungeeignet. Auch ihr Verhalten im gegenwärtigen Konflikt und im Prozeß weist Anzeichen

einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung auf. ... Die Kontinuität des Verhaltens der Klägerin schließt zugleich die theoretische Möglichkeit aus, dass sie nach der Methode „Felix Krull“ den Sachverständigen dadurch zu täuschen verstanden hätte, dass sie die Krankheitssymptome vortäuschte, die Krankheit aber selbst in Abrede stellte.

Man bemerke die Parallelen zu Dissidenten-Schicksalen in Diktaturen!

Die Klägerin hat allerdings die vom Amtsgericht zur Abrundung des Bildes angeordnete Zusatzbegutachtung dadurch hintertrieben, dass sie zwar zu den jeweiligen Terminen bei der Sachverständigen erschienen ist, sich jedoch dort auf ein sachliches Gespräch nicht eingelassen hat. Dabei sollte insbesondere die Frage einer sich abzeichnenden Rentenneurose geklärt werden. Ein derartiges Verhalten ist an sich geeignet, als Beweisvereitelung bewertet zu werden, mit der Folge, dass sie insoweit als beweisfällig erachtet würde (Rechtsgedanke aus § 444 ZPO). Dies gilt in gleicher Weise, wenn nicht der dem Gegner obliegende Beweis vereitelt wird ..., sondern wie hier dem Gericht die Bildung der erforderlichen Sachkunde erschwert wird. Diese Folge ist aber nicht für alle Fälle zwingend .... Hier ergibt sich aus dem Gesamtbild, dass, wie das Amtsgericht zutreffend erkannt hat, das Verhalten der Klägerin nur eine Folge ihrer krankheitsbedingten fehlenden Krankheitseinsicht ist.

Damit teils überschneidend ist die Problematik, inwieweit die Klägerin gesundheitlich in der Lage wäre, ihre nach eigenen Angaben eingestellte Tätigkeit als Kunstmalerin –

*die Klägerin selbst hat zu keinem Zeitpunkt angegeben, ihre künstlerische Tätigkeit aufgegeben zu haben, hier hat sich lediglich der ungeheure Kontrollanspruch auch seitens der Richter verstiegen*

– fortzuführen. Damit beschäftigt sich das Gutachten nicht ausdrücklich; es kann dies im Ergebnis auch dahingestellt bleiben. Nach der Darstellung des Beklagten ist diese Frage auch von minderem Gewicht, da sie im Laufe ihres langen Künstlerlebens einen derartigen Fundus von Gemälden zusammengetragen habe, dass sie aus deren Erlös auch ohne Weiterführung ihrer produktiven Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten könnte.

Der Senat teilt demgegenüber die Bewertung des Amtsgerichts, wonach die künstlerische Tätigkeit der Klägerin zu keinem Zeitpunkt ausgereicht hat, sie zu ernähren. Dabei folgt der Senat der Auffassung des

Beklagten, dass Gewicht und Bedeutung dieser Tätigkeit, die der Sachverständige als persönlichkeitsstabilisierend erachtet hat, mit dem Begriff „Hobby“ nur unzureichend wiedergegeben wird, als sie, wie insoweit übereinstimmend vorgetragen, nach Art und Umfang der entfalteten Aktivität durchaus einer Berufstätigkeit gleichgeachtet werden konnte. Damit und mit ihrem ebenfalls unbestritten erworbenen Bekanntheitsgrad als Künstlerin war und ist jedoch nicht ein entsprechender wirtschaftlicher Erfolg verbunden, der ihr, wie gerade aus der Schilderung des Beklagten über den Verlauf der Ehe erhellt, bisher versagt geblieben ist. Danach hat sie zu keiner Zeit nennenswerte, die nicht unbeträchtlichen damit verbundenen Kosten übersteigende Erträge aus ihrer künstlerischen Tätigkeit zu erzielen vermocht. Das schließt nicht aus und ist vielmehr hier auch anzunehmen, dass sie in den von ihr veranstalteten Verkaufsausstellungen ihrer Werke stets einzelne Exponate auch veräußert haben dürfte, ohne dass dadurch per Saldo ein die Kosten (nach Darstellung des Beklagten in jährlich fünfstelliger Höhe) nachhaltig übersteigender Gewinn erzielt worden ist. Dabei ist für die Beurteilung nicht in erster Linie auf die jüngst vergangene Zeit bei und nach dem Scheitern der Ehe abzustellen, die wegen eines möglicherweise unterhaltsbezogen zielgerichteten Verhaltens wenig Aussagekraft besitzt. Auszugehen ist vielmehr von der vorausgegangenen Zeit ohne möglichen Unterhaltsbezug. Zu dieser Zeit hatte die Klägerin keinerlei Veranlassung, etwaige Erfolge ihrer künstlerischen Tätigkeit vor dem Beklagten zu verbergen, würde sie vielmehr nach allgemeiner Erfahrung als Ausweis ihrer auf dem Kunstmarkt erlangten Wertschätzung bereitwillig kundgetan haben ....

Wie schon durch das Amtsgericht Seligenstadt ist der Klägerin auch durch das Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 21. April 1994, Az.: 1 UF 182/93, ein abgesenkter Mindestunterhalt nach Maßgabe von §§ 1573, 1574 BGB zuerkannt worden.

Beweis: Abschrift des Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 21.4.1994,

Az: 1 UF 182/93;

**A 16**

Abschrift des Urteils des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 9.8.1993,

Az: 1 F 277/90.

**A 1**

Das Urteil des Oberlandesgerichts schwankt ersichtlich, wie das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt, zwischen Hochachtung vor und völliger Missachtung der Klägerin. Bereits an dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die leeren Worthülsen und Phrasen beider Urteile durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen als verfassungswidrig erkannt worden ist<sup>16</sup>.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014, Az.: 1 BvR 1178/14, Rn 26.

Der Klägerin war für beide Instanzen Prozesskostenhilfe gewährt worden. Nach der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Unterhalt ist sie jedoch von der Justizkasse auf Erstattung der geleisteten Zahlungen entsprechend dem Kostenausspruch in Anspruch genommen worden. Entsprechend der Kostenquotelung im Urteil des Oberlandesgerichtes vom 21.4.1994 hatte die Klägerin ¼ der Kosten zu tragen.

Der Beklagte zu 1. hat dem Amtsgericht Seligenstadt unter dem 30.7.1992 für das Gutachten eine Rechnung über 780,-- DM gestellt.

Beweis: Rechnung des Beklagten zu 1. vom 30.7.1992. **A 17**

Auch die Beklagte zu 2. hat dem Amtsgericht Seligenstadt eine Rechnung über 2 Stunden à 65,-- DM = 130,-- DM gestellt. Diese ist allerdings nicht zu den Akten gelangt.

Bei den Akten findet sich lediglich die Erinnerung des Sekretariats des Beklagten zu 1. hinsichtlich beider Rechnungen vom 23. November 1992.

Beweis: Erinnerungsschreiben vom 23. November 1992. **A 18**

Die Klägerin hat wegen der Einholung des psychologisch-psychiatrischen Gutachtens, des weiteren Gutachtensauftrages unter Verwertung ihres Entwurfs der Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ und den nachfolgenden Urteilen von Amtsgericht Seligenstadt und Oberlandesgericht Frankfurt in den Jahren 1996-2001 im Wege der Amtshaftungsklage Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen durchzusetzen versucht. Erfolglos.

Beweis: im Bestreitensfall Vorlage der Urteile des Landgerichts Frankfurt.

Der geschiedene Ehemann hat gegen eine von der Klägerin angestregte urheberrechtliche Schadensersatzklage vor dem Landgericht Frankfurt um die Verwertung der Satire der Klägerin ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ das Gutachten der Beklagten dazu verwendet, die Prozessfähigkeit der Klägerin in Frage zu stellen. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 16.7.1998, Az.: 2/3 O 182/97, führt dies aus.

Beweis: Abschrift des Urteils des Landgerichts Frankfurt vom 16.7.1998, Az.: 2/3 O 182/97. **A 19**

Auch wenn die Kammer die Prozessfähigkeit der Klägerin in diesem Urteil gegen den Vortrag des geschiedenen Ehemannes bejaht hat, muss die Klägerin bei jedem Urheberrechtsstreit vor dem Landgericht Frankfurt damit rechnen, dass die Feststellungen im Gutachten der Beklagten gegen sie gerichtet werden.

In einem aktuellen Rechtsstreit um ein gesetzliches Werkzugangrecht (§ 25 UrhG) u.a. vor der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Az.: 2-03 O 353/13) ist es immerhin dazu gekommen, dass die Vorsitzende sich angemaßt hat, der Klägerin vorzuhalten, sie verfolge ihre Urheberrechte lediglich aus ehebedingten Verletztheitsgefühlen.

Schon in vorausgegangenen Rechtsstreitigkeiten um die Untersagung der unerlaubten und unvergüteten Privatkopie von unveröffentlichten Werken im Entwurfsstadium, um Grundsätze eines Vertragsabschlusses über ein urheberrechtlich geschütztes Werk der bildenden Kunst und um eine Ausstellungsvergütung für bildende Künstler/innen und um Unterlassung und Schadensersatz wegen Entstellung beim Abdruck ihres Portraitwerkes zu Rudi Arndt, dem früheren Frankfurter Oberbürgermeister, in einer Tageszeitung hatte diese Vorsitzende, wie die Beklagte zu 2., der Klägerin jeweils klischeehaft bloße Gefühligkeit und irrationale Verletztheitsgefühle unterstellt, weshalb sie ihr bereits vor jeder Äußerung jedes Wort abgeschnitten hat. Ganz im Duktus des Gutachtens der Beklagten, sprach sie der Klägerin als bildender Künstlerin zusammen mit der Kammermehrheit bisher fast jede Rechtsposition und erst recht jede grundrechtlich zugesicherte Rechtsposition ab.

Beweis: Zeugnis der Richterin Butscher, zu laden über die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt, und weiterer Zeugen.

Gegenstand des vorgenannten Rechtsstreits zum Werkzugangsrecht u.a. sind, wie gerichtsbekannt ist, ebenfalls das vorgenannte Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 16.7.1998, Az.: 2/3 O 182/97, und der Entwurf der Satire der Klägerin ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘.

Beweis: Beiziehung der Akten des Landgerichts, Az.: 2-03 O 353/13, im Bestreitensfall.

## II.

Zum Sachverhalt sind vorsorglich Erläuterungen aufzunehmen.

### 1.

Im Sozialrecht der 1990er Jahre setzte die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt voraus, dass sich die betroffene Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt, es sei denn sie war dazu wegen Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage.

Sozialhilfe erhielt nur und erhält bis heute nur, wer alle Möglichkeiten ausgeschöpft hatte bzw. hat, um Sozialhilfe entbehrlich zu machen. In diesem Sinne sollen auch heute die Selbsthilfekräfte gestärkt werden.

Der Katalog der Leistungstatbestände des SGB XII (§§ 27-40: HzL, §§ 41-46: Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung, §§ 47-52: Hilfen zur Gesundheit, §§ 53-60: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, §§ 61-66: Hilfe zur Pflege, §§ 67-69: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und §§ 70-74: Hilfe in anderen Lebenslagen wie Weiterführung des Haushalts, Alten- und Blindenhilfe und Bestattungskosten) erfasst die Situation von bildenden Künstlern/innen, denen seitens der Gesetzgebung bis heute jede angemessene Vergütung ihrer Darbietungen durch Ausstellung oder Vervielfältigung versagt wird, bis heute nicht.

Arbeitsunfähigkeit lässt sich nur aus Krankheit ableiten. Die Definition von Krankheit folgt kollektivistischen, arbeitsmarktorientierten, an den Mehrheitsinteressen orientierten Bedürfnissen.

Menschen mit einer freischaffenden künstlerischen Berufswahl wurden deshalb regelmäßig auch in den vorliegend betroffenen 1990er Jahren, obgleich auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar, gezwungen, sich medizinischen und/oder psychiatrischen Untersuchungen und diskriminierenden Qualifizierungen als krank zu unterwerfen. Taten sie dies nicht, wurde ihnen keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Psychiater und Psychologen wurden herangezogen, um frei erfundene stigmatisierende psychiatrische Diagnosen zu produzieren. Je individueller und inhaltlich hochwertiger das eigenschöpferische künstlerische Schaffen eines/r bildenden Künstlers/in im Sinne der kulturellen Funktion der Kunst der Hochkultur, wie im Falle der Klägerin, desto geringer irgendeine Aussicht auf Vermittlung in den Arbeitsmarkt und desto größer das Bedürfnis auf seiten staatlicher Institutionen, die ökonomisch wertlose Individualität durch eine Pathologisierung und Psychiatrisierung zu unterwerfen.

Dieses Vorgehen wird bis heute praktiziert. Wo noch eine gewisse Vermittelbarkeit angenommen wird, werden allerdings andere absurde Forderungen gestellt, die eine/n Künstler/in von der künstlerischen Arbeit abhalten. Ein besonders groteskes Beispiel sind die Teilnahmepflichten an Kursen über die „richtige“ Art und Weise einer Bewerbung.

Ein anderes galt und gilt seit Einführung der Künstlersozialversicherung nur für solche Künstler, die über jährliche Einnahmen in Höhe des Mindesteinkommens, das zur Aufnahme in die Künstlersozialversicherung berechtigt, verfügen. Diesen kann Aufstockungshilfe gewährt werden. Es handelt sich bei solchen um Künstler/innen, die zwar das Minimaleinkommen von derzeit 6.000,-- € haben, sich aber daraus niemals dauerhaft selbst unterhalten konnten und können. Sollten Künstler/innen Unterhalt durch Ehegatten erhalten haben und deshalb ihre gelegentlichen Verkäufe dem Sozialamt nicht nachgewiesen haben, verfügt das Sozialamt nicht über diejenigen Informationen, die zur Gewährung von Aufstockungsunterhalt notwendig sind. Es setzt der vorgenannte Mechanismus zur Vermittlung auf den Arbeitsmarkt ein.

Während im Bereich von Berufen, die auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden, stets diskutiert worden ist, inwieweit einem Menschen zumutbar ist, sich in einen Beruf einzugliedern, der nach seiner geistigen Ausrichtung und sozialen Anerkennung *unter dem Lern- und Lehrberuf* liegt, hat es eine entsprechende Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf öffentlich anerkannte freischaffende bildende Künstler /innen und ihre Verpflichtung sich auf dem Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu suchen, nie gegeben. Insbesondere hat es eine Diskussion darum, ob ein/e Künstler/in nach 25-jähriger Ehe, in der der Ehemann geistigen und sozialen Gewinn aus der künstlerischen Betätigung der Ehefrau gewonnen und sein gesamtes soziales Leben auf diesen Gewinn gestützt hat, dazu gezwungen werden kann, sich überraschend dem Arbeitsmarkt zu stellen, niemals gegeben. Es fehlt das öffentliche Interesse.

Das familienrechtliche Unterhaltsrecht knüpft an Begrifflichkeiten des allgemeinen Renten- und Versorgungsrechts an. Das gilt besonders auch für den Begriff der Arbeitsunfähigkeit, der neben demjenigen der Erwerbsfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit steht.

Das Unfall- und Berufskrankheitenrecht fusst auf der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Die MdE ist kein vorübergehender Zustand, sondern ein Dauerzustand, der einen Mindestzeitraum – im Unfallrecht 26 Wochen, im Versorgungsrecht 6 Monate – andauern muss. Als Bezugsgröße dient die individuelle Erwerbsfähigkeit „auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. beim Eintritt der Berufskrankheit (§ 56 SGB VII). Mit den Verhältnissen auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“ wird also auf eine abstrakte Beurteilung abgestellt.

Dagegen betrifft der im vorliegenden Fall einschlägige Begriff der „Arbeitsunfähigkeit“ die individuelle Situation. Dabei ist auf die unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübte Erwerbstätigkeit, also auf den Beruf abzustellen<sup>17</sup>.

Der Begriff des Berufs knüpft an die Klassifikation der Berufe an (KldB), der Systematik zur einheitlichen Erfassung der Berufe in Deutschland. Im Jahr 1988 benutzte die Bundesagentur für Arbeit die KldB 1988. Das Statistische Bundesamt benutzte seit 1992 die KldB 1992. Im Jahr 2011 wurden die beiden Klassifikationen durch die vollständig neue entwickelten einheitlichen KldB 2010 ersetzt. Die KldB bilden die Berufsstrukturen ab. Sie beziehen sich auf den erwerbswirtschaftlich orientierten Arbeitsmarkt und die sozioökonomische Lage des Landes. Der Beruf hat eine zentrale Bedeutung in der Vermittlungsarbeit der Arbeitsverwaltung. Die Berufsklassifikation schafft für die Vermittlung sinnvolle und praxisgerechte Zusammenfassungen von ähnlichen beruflichen Tätigkeiten. Der Beruf ist in allgemeiner Perspektive ein wichtiger Indikator für die Position einzelner Erwerbstätiger in Wirtschaft und Gesellschaft<sup>18</sup>.

Die KldB 1975-1992 kannten den Beruf der bildenden Künstlerin nicht, aber den des Kunstmalers (833) und den des Kunstschriftstellers (821)<sup>19</sup>. Die KldB 1988 nennt den Beruf des Kunstmalers und meint damit auch Bildende Künstler und Graphiker, wie die Klägerin (8332) und den des Kunstschriftstellers und meint damit auch Publizisten (8211)<sup>20</sup>.

Auch nach der KldB ist der Begriff des Berufs nicht eindeutig. Deshalb enthält die KldB 2010 sogar eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Begriffen des Berufs<sup>21</sup>, entschließt sich dann aber für eine eigene Definition. Danach ist ein Beruf

- tätigkeits- und nicht personenbezogen;
- gekennzeichnet durch ein Bündel von Tätigkeiten und

<sup>17</sup> Vgl. dazu Eugen Fritze, Die ärztliche Begutachtung, Darmstadt 1996, Kap. 2.3.11 (S. 111 f.).

<sup>18</sup> Klassifikation der Berufe 2010, Vorwort, Bd. 1, S. 6.

<sup>19</sup> KldB 1975-1992: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB1975-1992/Generische-Publikationen/KldB1975-Alphabetischer-Teil.pdf>.

<sup>20</sup> KldB 1988: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB1975-1992/Generische-Publikationen/KldB1988-Alphabetischer-Teil.pdf>.

<sup>21</sup> KldB 2010, Bd. 1, S. 24.



- wird durch zwei Dimensionen konstituiert, nämlich durch eine Berufsfachlichkeit und ein Anforderungsniveau<sup>22</sup>.

Die freie eigenschöpferische künstlerische Tätigkeit ist kein Beruf in diesem Sinne. Das Arbeitsamt kann in diesen Beruf nicht so vermitteln, dass daraus eine Erwerbstätigkeit wird. Wie bekannt, ist die freie eigenschöpferische Tätigkeit zweckfrei, d.h. frei von Zwecken ausser ihrer selbst, und wie die Quelle jeder Kreativität nicht kalkulierbar. Darüber hinaus ist das freie Künstlertum an erster Stelle nicht tätigkeitsbezogen, sondern, wie alle Kreativität, personenbezogen, persönlichkeits, erlebens- und erfahrungsbezogen. Ob jemand eine Erfahrung macht, über die künstlerische zu erzählen sich lohnt, ist nicht kalkulierbar. Die Werkschöpfung ist eine Selbstmitteilung, ein Ausdruck der Persönlichkeit des/r Urhebers/in. Das Kunstwerk drückt das Lebensgefühl der Zeit aus, und zwar über den/die Urheber/in hinaus. Das freie Künstlertum wird nicht durch eine normierte Berufsfachlichkeit und ein normierbares Anforderungsniveau konstituiert, sondern durch eine individuell entwickelte, der persönlichen Prägung und den persönlichen Erlebnissen folgende inhaltliche Ausgestaltung. Die Kreativität lässt sich nicht standardmäßig normieren. Norm, Standard und Kreativität sind nicht vereinbar. Norm und Standard sind stets rückwärtsgerichtet, Kreativität dagegen zukunftsgerichtet auf die Schöpfung von etwas Neuem. Wie im Falle der Klägerin kann die konkrete Kreativität ein hochkomplexes Profil begründen, das Bilder verschiedener Berufe zusammenfasst.

Die KldB 2010 sind insofern weit erhellender als die alten KldB 1988. Die Kunst erscheint im Berufsbereich 9 Sprach-, Literatur-, Geistes-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, Medien, Kunst, Kultur und Gestaltung<sup>23</sup>. Die bildende Kunst wird dann in der Berufsgruppe 933 zusammen mit dem Kunsthandwerk und in der Hauptgruppe 93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst und Produktdesign angeführt.

Kunstmaler/innen und Zeichner/innen (9332, 93323)<sup>24</sup> werden als eigene Berufsgruppe benannt. Ihr Profil ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nach eigenem Ermessen oder als Auftragsarbeit Zeichnungen oder Malereien anfertigen, z.B. Portraits, Stilleben oder Landschaften malen oder Restaurierungsarbeiten an Gemälden durchführen. Die pauschale Einordnung der bildenden Kunst bringt den personenbezogenen Aspekt der zweckfreien reinen Kunst allerdings nur insoweit zur Erscheinung, als die Klassifikation davon spricht, dass Kunstmaler/innen nach eigenem Ermessen, also nicht nach Standard tätig werden. Die pauschale Einordnung ist im Falle der Klägerin und vieler anderer bildender Künstler/innen dahin zu ergänzen, dass diese alle Aspekte der Lebens-/Human- und Kulturwissenschaften erfasst, also

- zugleich Sprache und Kultur sowie Strukturen, Formen und Funktionen von Sprache erforscht, dokumentiert und vermittelt, wie dies Eigentümlichkeit auch der Sprach- und Literaturwissenschaften ist (Gruppen 911, 9110),
- Sachverhalte der menschlichen Evolution, Lebensbewältigung, –führung und –gestaltung mit verhaltens- und sozialwissenschaftlichen Ansätzen analysiert, wie

<sup>22</sup> KldB 2010, Bd. 1, S. 25.

<sup>23</sup> KldB 2010, Bd. 1, S. 17.

<sup>24</sup> KldB 2010, Bd. 2, S. 1514 und 1515.

dies Geisteswissenschaftler tun (912),

- sich mit Fragestellungen der Philosophie, Ethik und Religionswissenschaften beschäftigt, wie dies dem Bereich Philosophie, Religion und Ethik zugeordnet ist (9121),
- historische und gegenwärtige Aspekte aller möglichen Kommunikationsformen im kulturellen und kommunikativen Kontext erforscht und umsetzt, wie dies Medienwissenschaftler tun (9124) und
- den Menschen als Individuum untersucht, wie das Anthropologen und Ethnologen tun (9126),
- selbst Romane, Erzählungen, Gedichte und Dramen verfasst, wie es Journalisten, Autoren/innen und Schriftstellern/innen in deren Berufsbildern zugeschrieben wird (924, 9243),
- und ihre Arbeit auch einen darstellenden Aspekt hat.

Unter den vier Anforderungsniveaus des KldB 2010 fällt die hohe Kunst, wie sie von der Klägerin ausgeübt wird, in den Bereich der hochkomplexen Tätigkeiten mit einem hohen Kenntnis- und Fertigniveau, vergleichbar Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostikaktivitäten und pädagogischen Tätigkeiten.

### 3.

Krankheiten werden seit der Gründung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) klassifiziert. Die WHO hat dazu eine Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD – International Statistical Classification of diseases and related health problems) herausgegeben, die ständig überarbeitet und fortgeschrieben wird.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde 1986 erstmals die ICD-9 zur Diagnosenverschlüsselung in Krankenhäusern verpflichtend eingesetzt. Sie galt also schon, als die Beklagten tätig wurden. Gemäß § 295 Abs. 1 S. 2 SGB V (Abrechnung ärztlicher Leistungen) besteht eine Verpflichtung zur Verschlüsselung nach der German Modification (GM), die in der jeweils geltenden Fassung vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DMDI) veröffentlicht wird. Die Verschlüsselung dient dem Nachweis der Plausibilität und Wirtschaftlichkeit von Leistungen. Zu jeder Diagnose ist grundsätzlich auch die Diagnosesicherheit anzugeben: A = ausgeschlossene Diagnose, V = Verdachtsdiagnose, Z = symptomloser Zustand nach der betreffenden Diagnose, G = gesicherte Diagnose.

In Kapitel V finden sich auch in der GM-Version der ICD-9 wie der ICD-10 die Psychische(n) und Verhaltensstörungen (F 00 – F 99).

Die einzelne Klassifikation enthält verschiedene Merkmale, die nach den Klassifikationsrichtlinien jeweils vorliegen müssen, soll eine bestimmte Diagnose gestellt werden können.

Depressive Störungen finden sich in der ICD-9 und in der ICD-10 vor allem in den F30 – F39 unter den affektiven Störungen.

Die Gruppe F30 – F39 enthält Störungen, deren Hauptsymptome in einer Veränderung der Stimmung oder der Affektivität entweder zur Depression – mit oder ohne begleitende Angst – oder zur gehobenen Stimmung bestehen. Dieser Stimmungswechsel werde meist von einer Veränderung des allgemeinen Aktivitätsniveaus begleitet. Die meisten anderen Symptome sollen hierauf beruhen oder im Zusammenhang mit dem Stimmungs- und Aktivitätswechsel leicht zu verstehen sein. Die meisten dieser Störungen sollen zu Rückfällen neigen. Der Beginn der einzelnen Episoden soll oft mit belastenden Ereignissen oder Situationen in Zusammenhang zu bringen sein.

F32.- betrifft speziell depressive Episoden. Unterschieden wird zwischen typischen leichten (F32.0), mittelgradigen (F32.1) oder schweren (F32.2 und F32.3) Episoden. Der betroffene Patient soll unter einer gedrückten Stimmung und einer Verminderung von Antrieb und Aktivität leiden. Die Fähigkeit zur Freude, das Interesse und die Konzentration sollen vermindert sein. Ausgeprägte Müdigkeit soll nach jeder kleinsten Anstrengung auftreten können. Der Schlaf soll meist gestört sein, der Appetit vermindert. Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen sollen fast immer beeinträchtigt sein. Sogar bei der leichten Form sollen Schuldgefühle oder Gedanken über eigene Wertlosigkeit vorkommen. Dabei soll sich die gedrückte Stimmung von Tag zu Tag wenig verändern, nicht auf Lebensumstände reagieren und von sogenannten „somatischen Symptomen“ begleitet werden, wie Interessenverlust oder Verlust der Freude, Früherwachen, Morgentief, deutliche psychomotorische Hemmung, Agitiertheit, Appetitverlust, Gewichtsverlust und Libidoverlust. Abhängig von Anzahl und Schwere der Symptome soll eine depressive Episode als leicht, mittelgradig oder schwer bezeichnet werden.

Die Klassifikationen dieser Gruppe können zusammen treffen mit Anpassungsstörungen (F43.2) als Reaktion auf schwere Belastungen, depressive Episoden in Verbindung mit Störungen des Sozialverhaltens (F 91.- und F 92.0) und rezidivierenden depressiven Störungen (F 33.-) an.

Die Störungen des Sozialverhaltens (F91.-) werden dabei durch ein sich wiederholendes und anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens charakterisiert. Dieses Verhalten soll mit seinen gröberen Verletzungen die altersentsprechenden sozialen Erwartungen übersteigen. Es soll schwerwiegender als gewöhnlicher kindischer Unfug oder jugendliche Aufmüpfigkeit sein. Das anhaltende Verhaltensmuster soll mindestens sechs Monate oder länger bestanden haben.

Beispiele für Verhaltensweisen, welche diese Diagnose begründen, sollen u.a. umfassen: ein extremes Maß an Streiten oder Tyrannisieren, Grausamkeit gegenüber anderen Personen oder Tieren, erhebliche Destruktivität gegenüber Eigentum, Feuerlegen, Stehlen, häufiges Lügen, ungewöhnlich häufige und schwere Wutausbrüche. Jedes dieser Beispiele soll bei erheblicher Ausprägung ausreichend für die Diagnose sein, nicht aber nur isolierte, also dem Situationskontext nicht adäquate dissoziale Handlungen.

Im vorliegenden Rechtsstreit kommt es darauf an, dass realisiert wird, was Kunst und Kultur und Kreativität bzw. was ein Kunstwerk bedeuten und ob und wie diese wie eine Normtätigkeit in einem Lern- und Ausbildungsberuf abgefordert werden können.

**a.**

Was ein Artefaktum ist, lässt sich nur aus dem Gegensatz von Kunst und Natur denken.

Jedes natürliche Verhalten ist eine Funktion naturhaften Lebens.

Kreativität/Kunst ist hingegen ein Ergebnis geistigen Erfahrens und Nachdenkens über die Bedeutung des Erfahrenen.

Wie alles kulturelle Schaffen durchbricht der Mensch im künstlerischen Werk „das unmittelbare Darin-Sein im Naturzusammenhang“<sup>25</sup>. Der Mensch realisiert im kreativen Werk seine Freiheit, der Welt gegenüber zu treten und aus ihr heraus – mittels seiner geistigen kreativen Gestaltungskraft – ein Neues zu schaffen.

Der/die Künstler/in nimmt Beziehung zu einem und über das Objekt auf, das ihn/sie beschäftigt. Er/sie setzt seine/ihre Gedanken und Assoziationen in ein persönliches Verhältnis zu diesem Objekt. Dieses persönliche Verhältnis stellt er/sie aktiv handelnd dar, z.B., wenn er/sie einen Baum, eine Pflanze oder einen Menschen zeichnet oder malt. Ausschließlich sein/ihr persönliches Verhältnis ist Gegenstand seiner/ihrer Darstellung, sein/ihr geistiges Eigentum. Von diesem objektiven Tatbestand geht auch das Urheberrecht aus. An diesen objektiven Tatbestand knüpft auch das Grundrecht der Kunstfreiheit an.

Warum werden Kunst und Wissenschaft im Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 GG) gleichgestellt?

Wissenschaftler und Künstler wenden die gleiche Methode an. Auch ein Wissenschaftler nimmt einen Gegenstand in den Blick, setzt seine Gedanken und Assoziationen in ein persönliches Verhältnis zu diesem Objekt und stellt sein Verhältnis aktiv handelnd dar. Sein persönliches Verhältnis ist sein Forschungsbeitrag.

Der Unterschied zwischen dem wissenschaftlichen Etappenergebnis und dem Kunstwerk besteht darin – das ist eine Erkenntnis der Klägerin –, dass das wissenschaftliche Etappenergebnis von anderen Wissenschaftlern gleichrangig nachvollzogen werden kann. Das ist beim Kunstwerk nicht der Fall. Das Kunstwerk ist ein einmaliger Schöpfungsakt. Es ist fiktional, weil es nur von einem einzigen Menschen gestaltet und nachvollzogen werden kann.

Der Respekt vor einem/r Künstler/in und seinem/ihrer Werk bezieht sich auf das Nicht-Nachvollziehbare, das Geheimnis.

Das Bildwerk ist ein System von Zeichen, das für einen geistigen Inhalt steht. Dieses

---

<sup>25</sup> Romano Guardini, Ethik, Vorlesungen an der Münchener Universität, Mainz u.a. 1993, Bd. 2, S. 794.

System von Zeichen steht für die Bewusstseinssebene, die Bewußtseinsstufe des/r Künstlers/in über sein Verhältnis zum Objekt. Darin enthalten ist die prozesshafte Dynamik aller Kreativität, die jederzeit einen Rückruf aus gewandelter Überzeugung begründen kann.

Auf welcher Bewußtseinssebene sich ein/e Künstler/in oder überhaupt ein Mensch bewegt, ist weder von außen bestimmbar noch restlos nachvollziehbar.

Die Zeichensysteme und Bewußtseinssebenen der Klägerin lassen sich an ihren Werken erkennen.

Es wird dazu nochmals auf den vom geschiedenen Ehemann zur Unterhaltsakte gereichten Prospekt Bezug genommen. Es wird dazu ein weiterer Prospekt vorgelegt, in dem Werke abgedruckt sind, die während der Dauer des Unterhaltsrechtsstreits entstanden sind. Und es wird eine Serie von Kunstkarten von Gemälden der Klägerin einerseits von 1973/74 (Rudi Arndt) und andererseits 2013/2014 (Franz-Peter Tebartz-van-Elst und die Domgemeinde Frankfurt) vorgelegt.

Beweis: Prospekt der Klägerin, wie er Teil der Akte ist.	<b>A 10</b>
Prospekt mit Portraitarbeiten.	<b>A 20</b>
Serie von Kunstkarten.	<b>A 21</b>

**b.**

Mit dem ästhetischen Interesse von Künstlern/innen, wie der Klägerin, geht ein überdurchschnittlicher ethischer Ernst einher.

Ethischer Ernst meint, dass der/die Künstler/in sein/ihr persönliches Verhältnis zu den Objekten ihrer Erfahrung beschreibt und nicht eine allgemeine Standard- und Normsicht bestätigt. Nur auf diesem Wege wird Authentizität einer Sichtweise anerkannt. Im Schöpfungsprozess ist das Publikum irrelevant.

Der Anspruch auf Fremdbestimmung verhindert jeden Zugang zu dem, worum es sich handelt. Wer Zugang hat, braucht keinen Anspruch. Der Anspruch ist ein Zugriffs-, Übergriffs- und Verfügungsanspruch auf einen Bereich, der vom Gesetzgeber absolut geschützt ist (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 GG i.V.m. §§ 11 ff. UrhG). Er belegt, dass kein Zugang besteht.

Der Zugriffsanspruch macht den/die Künstler/in zum Objekt. Er instrumentalisiert ihn/sie für einen grotesken Machtanspruch. Unter Aberkennung seiner/ihrer einzigartigen und nur im Wege des Respekts wahrnehmbaren Subjekthaftigkeit wird der/die Künstler/in als Person vollständig verachtet.

Die Beklagten haben mit ihrer Begutachtung der Klägerin auf ihre Arbeitsfähigkeit als Kunstmalerin bzw. freischaffende bildende Künstlerin als eine Herrschaft über etwas beansprucht, was noch kein einziger Mensch bis heute beherrschen konnte, nämlich den Zusammenhang von Kreativität und Werk.

**c.**

Künstler/innen wird pausenlos mit Klischees begegnet, die nichts mit ihrem individuellen Charakter und ihrer persönlichen Prägung zu tun haben. Die Beklagte zu 2. hat ein solches Klischee mit den Worten präsentiert, „Sie sind doch sonst nicht so und haben es nicht andauernd mit Recht und Gesetz“.

Letztlich handelt es sich bei der Anwendung solcher Klischees um die Fortsetzung der vorgenannten Verachtung gegenüber Künstlern/innen in der Gestalt einer Fremdenfeindlichkeit.

## 5.

Als freie Künstlerin hat die Klägerin seit ihrem 16. Lebensjahr, d.h. seit dem Jahr 1960 Portraits und Akte ausgestellt, zunächst in Berlin, später auch an anderen Orten.

Seit ihrem 30. Lebensjahr, d.h. seit dem Jahr 1973, hat sich die Klägerin intensiv Persönlichkeitsfragen zugewandt und in Satiren verarbeitet und veröffentlicht. Der Entwurf der Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ (A 11) ist Teil der dazu entfaltenen geistigen Arbeit.

Rechtsfragen und politische Dimensionen des Handelns waren schon im Elternhaus und im weiteren Verwandtenkreis immer Thema, die Revolution von 1918, der Zusammenbruch des Kaiserreiches, der Zusammenbruch der Stalin- und Hitler-Herrschaft, das SED-Regime. „Rechtliche Schritte“ ergreifen zu können, war der Klägerin bereits in Kindertagen bewusst. Ihr älterer Bruder studierte und arbeitete bereits in ihrer Kindheit und ihren Jugendjahren als Jurist, so dass sie mit juristischen Fragestellungen regelrecht aufgewachsen ist.

Als Persönlichkeit ist die Klägerin immer durch ihre absolute Verlässlichkeit aufgefallen. In ihrem gesamten Leben ist der Klägerin auch niemals Launenhaftigkeit vorgeworfen worden.

1992, als die Beklagten ihr Gutachten erstattet haben, war die Klägerin bereits eine gereifte Künstlerpersönlichkeit.

Der ohne jede Tatsachengrundlage von den Beklagten behaupteten Labilität stand sonach im realen Leben der Klägerin eine überdurchschnittliche Stabilität gegenüber.

Diese Stabilität hat die Klägerin seitdem überdies mit ihren sämtlichen, seitdem entfaltenen rechtlichen Schritte zur Durchsetzung ihrer Persönlichkeitsrechte, ihrer Urheberrechte, ihrer Kunstfreiheit und ihres geistigen Eigentums bewiesen, d.h. in Rechtsstreitigkeiten

- gegen das Land Hessen,
- gegen den geschiedenen Ehemann,
- gegen Einzelpersonen und
- gegen die Stadt Frankfurt,

die sie als Musterprozesse bis in die höchsten Instanzen führt.

Die Klägerin folgt darin der spezifischen Prägung, die ihrer Abstammung aus einer Familie von Deutsch-Balten sogar auf allgemeiner Ebene in der Literatur

zugeschrieben wird. Die Klägerin verbindet ihre überdurchschnittliche Intellektualität mit einem gleichzeitigen Streben nach praktischer Anwendung in geschichtlicher Gestaltung. Sie drückt darin ihre überdurchschnittliche Bereitschaft aus, Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen, in die sie gestellt ist, ohne dabei auf persönliche Vorteile zu schießen. Sämtliche Musterprozesse werden das ihr widerfahrene Unrecht nicht beseitigen, aber andere nach ihr hoffentlich vor gleichem Unrecht bewahren. Ganz in Widerspruch zu dem Gutachten der Beklagten ist der Weg der Klägerin dabei von dem Mut getragen, auch auf einsamem Posten allein auszuhalten und ihre Sache gegen eine anders gesinnte Mehrheit zu vertreten<sup>26</sup>.

## 6.

Die Beklagte zu 2. wollte – im Einvernehmen mit dem Beklagten zu 1. – auf keinen Fall den Kontakt mit der Lebenswirklichkeit der Klägerin vermeiden. Angesichts der frei erfundenen Behauptung, die Klägerin sei zu keinem einzigen konventionellen sozialen Kontakt imstande, sind die Arbeiten der Klägerin der beste denkbare Gegenbeweis.

Die gesamten Arbeiten der Klägerin sind durch ständige lebendige Sozialkontakte geprägt. Die Arbeiten spiegeln keine anderen Botschaften. In ständigen lebendigen Sozialkontakten liegt die allergrößte besondere Stärke der Klägerin.

Beweis: Werkabbildungen in den vorgelegten Prospekten und  
Kunstkarten.

**A 10, A 19, A 20**

Für jeden, der sich mit den Arbeiten der Klägerin befasst, ist eine einzigartige Verschränkung aus Betrachtung und Reflexion, Bewußtseinsebene und Struktur erkennbar. Jede Gefühligkeit ist für die Klägerin uninteressant. Bei ihr sitzt jeder Strich, jede Kontur und jede Perspektive. Die Klägerin arbeitete und arbeitet an jedem Strich, jeder Kontur und jeder Perspektive absolut zielgerichtet, bis sie den Ausdruck erreicht hat, den sie erreichen will.

## 7.

Die Begutachtung der Klägerin hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit war nach Maßgabe der familienrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bereits im Jahr 1992 für die Zuerkennung von nahehelichem Unterhalt vollkommen überflüssig.

Nach gesundem Menschenverstand bestand für die damals 48-jährige Klägerin als freier bildender Künstlerin überhaupt keine realistische Beschäftigungschance. Sie hatte keinen normierten Ausbildungsberuf. Dazu war ihre gesamte Denkhaltung schon damals unvermeidlich und funktionsbedingt eine avantgardistische, auf neuartige Problemlösungen gerichtete und von daher allenfalls in den seltenen Kreativpositionen einzusetzen, nicht aber in einem gewöhnlichen Anstellungsverhältnis.

---

<sup>26</sup> Vgl. allgemein zu deutschbaltischen Wesenszügen: Armin v. Ungern-Sternberg, Beschreibung einer Wirklichkeit. Zu einigen Denkfiguren „deutschbaltischer“ Identitätsbildung, in: Nation und Sprache in Nordosteuropa im 19. Jhd., hrsgg.v. Konrad Maier, Wiesbaden 2012, S. 74-97 [75 f.].

Der Nachweis einer ganz unrealistischen und bloß theoretischen Beschäftigungschance war schon damals als geführt anzusehen, wenn nach dem Ergebnis einer vom Gericht vorzunehmenden trichterlichen Beweiswürdigung die Beschäftigungschance „gleich Null“ war, eine Beschäftigung, durch die die Deckung des Lebensbedarfs erreicht werden konnte, nach 25-jähriger Ehe und über 35-jähriger Konzentration auf ihre freischaffende künstlerische Tätigkeit für die Klägerin also praktisch ausschied<sup>27</sup>.

### III.

Die Feststellungsanträge sind zulässig und begründet. Mit ihnen verfolgt die Klägerin an erster Stelle die Feststellung der Fehlerhaftigkeit und Sittenwidrigkeit des Gutachtens der Beklagten und der dazu führenden Handlungen der Beklagten nach Maßgabe ihrer absoluten subjektiven Rechte aus ihrer Menschenwürde, ihren Urheberpersönlichkeitsrechten und ihrer Kunstfreiheit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 3 GG) mitsamt einem Schadensersatzanspruch. An zweiter Stelle steht die Feststellung der Sittenwidrigkeit der Annahme und aufgenommenen Exploration einer Unterhaltsneurose auf der Basis des unveröffentlichten Entwurfs der Satire der Klägerin „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“.

#### 1.

Die Beklagten sind beide hinsichtlich des Klageantrages zu 1. passivlegitimiert. Die Beklagte zu 2. ist darüber hinaus hinsichtlich des Klageantrages zu 2. passiv legitimiert.

Die Beklagten sind im Rahmen eines öffentlichen-rechtlichen Rechtsverhältnisses zum beauftragenden Gericht tätig geworden. Durch die gerichtliche Beauftragung sind die Beklagten nicht zu Beamten im haftungsrechtlichen Sinne geworden<sup>28</sup>. Bei den Beklagten handelt es sich um Privatpersonen<sup>29</sup>. Zwischen der Klägerin und den Beklagten ist jedoch kein privates Auftrags-/Vertragsverhältnis zustande gekommen<sup>30</sup>.

Dessenungeachtet stehen die Parteien als Privatpersonen in einem Schuldrechtsverhältnis zueinander.

Aufgrund eines deliktischen Rechtsverhältnisses können Sachverständige seit jeher unmittelbar auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Die erst jüngst geschaffene Norm des § 839a BGB hat dazu lediglich eine Kodifizierung geschaffen. Entsprechend können sie hinsichtlich ihrer Rechtshandlungen auch auf Feststellung in Anspruch genommen werden.

Mit der Annahme des jeweiligen gerichtlichen Auftrages und dessen Ausführung ist zwischen den Beklagten und der Klägerin ein deliktisches Rechtsverhältnis entstanden. Die Annahme des ersten Auftrages und dessen Ausführung widersprach den guten Sitten (§§ 826, 823, 138 BGB i.V.m. Art. 5 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und §§ 11 ff, 15 ff. UrhG). Gleiches gilt für die Annahme des zweiten

<sup>27</sup> Vgl. dazu das Urteil des BGH vom 4.6.1986, Az.: IVb ZR 45/85, Rn 13.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Erman-T.Mayen, BGB, 2014, § 839a, Rn 3.

<sup>29</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 20.5.2003, Az.: IV ZR 312/02, zu II.3. (S. 6).

<sup>30</sup> BGH, Urteil vom 20.5.2003, Az.: IV ZR 312/02, zu II.2. (S. 5) m.w.Nw.



Auftrages und den Beginn der Ausführung.

Das erstattete Gutachten war darüber hinaus fehlerhaft.

Aus der Fehlerhaftigkeit und Sittenwidrigkeit des Gutachtens vom 30.7.1992 folgt dessen Rechtsunwirksamkeit und damit Gegenstandslosigkeit und Unverwertbarkeit. Das wird unten im Einzelnen auszuführen sein.

## 2.

Bei den begehrten Feststellungen handelt es sich um zulässige Gegenstände einer Feststellungsklage.

Gegenstand der begehrten Feststellungen ist neben der insoweit unproblematischen Schadensersatzpflicht hinsichtlich der Annahme und Ausführung der Aufträge und hinsichtlich des Gutachtens eine isolierte Feststellung des objektiven Tatbestandes eines deliktischen Rechtsverhältnisses im Sinne von §§ 826, 823, 138 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 3, Art. 14 GG, §§ 11 ff., 15 ff. UrhG, also „eine bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu anderen Personen“<sup>31</sup>.

Die Feststellung lediglich von Elementen des deliktischen Rechtsverhältnisses der Parteien ist im konkreten Fall zulässig<sup>32</sup> und notwendig, da anders ein wirksamer Rechtsschutz für die Klägerin nicht zu erreichen ist.

Die Feststellung der Sittenwidrigkeit, Unrichtigkeit und damit Unverwertbarkeit und Rechtsunwirksamkeit des Sachverständigengutachtens der Beklagten stellt sich als zulässige Feststellung der Unwirksamkeit einer Rechtshandlung dar<sup>33</sup>. Nichts anderes gilt für die Feststellung der Sittenwidrigkeit bzw. Pflichtwidrigkeit der Annahme der Begutachtungsaufträge und der Art und Weise, in der die sog. Explorationsgespräche zur Feststellung und Deutung des Sachverhalts mit der Klägerin geführt worden sind. Die begehrten Feststellungen gehen über die Feststellung von bloßen Tatsachen hinaus<sup>34</sup>. Sie zielen unmittelbar auf Verbots- bzw. Erlaubnistatbestände und damit auf die rechtliche Bewertung von Tatsachen. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Rechtsprechung und hier besonders die familienrechtliche Rechtsprechung bisher nur im Rahmen der Anfechtung von Urteilen mit der Verwertbarkeit von psychiatrisch-psychologischen Sachverständigengutachten oder von Abstammungsgutachten zu befassen hatte<sup>35</sup>.

Im vorliegenden Fall liegt eine vergleichbare Lage vor, wie sie im Fall der Verurteilung eines Beleidigers hinsichtlich einer ehrkränkenden Behauptung gegeben ist<sup>36</sup>. In der Literatur ist dazu bereits ein Anspruch auf Feststellung dahin diskutiert

<sup>31</sup> BGHZ 22, 43, 47; st. Rspr.; Stein-Jonas/Herbert Roth, ZPO, 2008, § 256, Rn 21 m.w.Nw.

<sup>32</sup> Vgl. Stein-Jonas/Herbert Roth, BGB, 2008, § 256, Rn 27.

<sup>33</sup> Vgl. Stein-Jonas/Herbert Roth, a.a.O. mit Fn 121 und den darin enthaltenen weiteren Nw.

<sup>34</sup> Vgl. Stein-Jonas/Herbert Roth, ZPO, 2008, § 256, Rn 29.

<sup>35</sup> Vgl. jetzt zu einem psychologischen Gutachten im Rahmen eines Sorgerechtsentziehungsverfahrens auch BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014, Az.: 1 BvR 1178/14, Rn 8, 24-37.

<sup>36</sup> BGHZ 37, 187 hat ein Anspruch auf Widerruf allerdings im konkreten Fall verneint; vgl. dazu Fritz Baur, in: Festschrift für Eduard Bötticher: Zum 70. Geburtstag am 29. Dez. 1969, hrsgg.v. Karl August Bettermann und Albrecht Zeuner, 1969, S. 363; dazu auch Helle, Schutz der Persönlichkeit, S. 33; ders.

worden, dass ein Kläger durch eine Behauptung in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt worden ist<sup>37</sup>. An gleicher Stelle ist bereits bejaht worden, dass die gerichtliche Feststellung einer geschehenen Persönlichkeitsverletzung zur Wiederherstellung des Rufes auch bei kränkenden Werturteilen und bei Formalbeleidigungen angezeigt sein kann<sup>38</sup>. In diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht Hannover z.B. die Rechtswidrigkeit eines erteilten Platzverweises festgestellt<sup>39</sup>. Das Bundesverfassungsgericht<sup>40</sup> stellt auf zugelassene Verfassungsbeschwerden gegen Urteile ohnehin Persönlichkeitsrechtsverletzungen fest, sofern solche geltend gemacht werden.

Hiernach muss davon ausgegangen werden, dass die bundesdeutsche Rechtsordnung auf jeden Fall dahin zu verstehen ist, dass bei schwerwiegenden Eingriffen in die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte – die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Kunstfreiheit sind als spezielle Ausformungen zu begreifen –, die Kunstfreiheit und das geistige Eigentum ein Feststellungsanspruch zur Beseitigung daraus folgender Image-, Ehr- und Rufschäden zu bejahen ist. Dabei ist immer im Einzelfall zu bestimmen, welchen Umfang und welchen Inhalt die Feststellung haben muss.

Soweit ersichtlich hatte die Rechtsprechung eines demokratischen Rechtsstaates noch nie mit der Frage zu tun, ob sich eine freischaffende bildende Künstlerin – isoliert vom gerichtlichen Verfahren in demselben demokratischen Rechtsstaat, in dem dieses geschehen ist – durch Feststellungsanträge zur Beseitigung fortgesetzter Stigmatisierung gegen den Fortbestand eines Gutachtens und der dazu führenden Rechtshandlungen wehren kann, d.h.

- durch Feststellung der Sittenwidrigkeit der Annahme von Begutachtungsaufträgen eines Gerichtes unter Auslegung ihres Inhalts in Bezug auf eine künstlerische Arbeitsfähigkeit und auf die psychiatrische Auswertung eines Kunstwerkes durch gerichtlich bestellte psychiatrisch-psychologische Sachverständige,
- durch Feststellung der fehlerhaften und sittenwidrigen Feststellung und Würdigung des Sachverhalts und
- durch Feststellung der Fehlerhaftigkeit, Sittenwidrigkeit, Unverwertbarkeit und Rechtsunwirksamkeit eines psychologisch-psychiatrischen Gutachtens, mit dem der Künstlerin eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit als freischaffende Künstlerin der Hochkultur unterstellt wird und ihr der Status eines Untertans in einem diktatorischen System zudiktiert wird.

### 3.

Die Klägerin hat auch das erforderliche berechnete Interesse an den begehrten Feststellungen.

---

NJW 1962, 1813 f.; Schlosser, JZ 1963, 309-314; Rehbinder, JZ 1963, 314-318; Erdsiek, NJW 1963, 1965 f.

<sup>37</sup> Fritz Baur in: FS für Eduard Böttcher, a.a.O., S. 363.

<sup>38</sup> Fritz Baur, a.a.O., S. 363 f.

<sup>39</sup> VG Hannover, Urteil vom 8.3.2012, Az.: 10 A 5813/10.

<sup>40</sup> Einschlägig im vorliegenden Zusammenhang besonders BVerfG, Beschluss vom 26.8.2013, Az.: 2 BvR 371/12 – Fall Mollath.

Die Klägerin hat

- aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Gesamtergebnisses des Sachverständigengutachtens der Beklagten, mit dem die Beklagten die Schöpferkraft und die Werke der Klägerin dauerhaft entwertet haben,
- aufgrund der Art und Weise der Herleitung dieses Gesamtergebnisses,
- aufgrund der Vorgänge um die Explorationsgespräche zum zweiten Auftrag,
- aufgrund der Verwertung des Gesamtergebnisses und der Berichte der Beklagten zu dem Gang der Explorationsgespräche im Unterhaltsrechtsstreit mit dem geschiedenen Ehemann und weit über diesen hinaus in urheberrechtliche Auseinandersetzungen hinein und der Wirkung des Gutachtens und der Berichte bis heute, bis morgen und übermorgen, weit über den Tod der Klägerin hinaus auf unabsehbare Zeit infolge des Herrschafts- und Zugriffsanspruchs der Beklagten, und weiter als jede Sozialprognose einen Delinquenten betreffend

ein erhebliches schutzwürdiges Interesse an den begehrten Feststellungen sowohl tatsächlicher Art, nämlich ideeller und wirtschaftlicher Natur<sup>41</sup>, als auch rechtlicher Art. Mit der Begutachtung als solcher wie mit den Berichten und Ergebnissen haben die Beklagten in schwerwiegender Weise in ihre Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), ihre Persönlichkeits- und Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 11 ff., 15 ff. UrhG) und ihre Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), aber auch in ihr geistiges Eigentum (Art. 14 GG) eingegriffen. Sie haben ihr die Grundlage jedes Achtungsanspruchs als freie bildende Künstlerin abgesprochen, nämlich die Anerkennung hinsichtlich ihres Images und ihrer Achtung als Wurzeln ihrer kulturellen und künstlerischen geistigen Autonomie und der Anerkennung ihrer geistigen Aussagekraft. Sie haben ihr damit erheblich geschadet, auch in Hinsicht einer ganz weitreichenden wirtschaftlichen Knebelung.

Der Klägerin ist durch die Annahme der Gutachtaufträge in der Auslegung der Beklagten, durch die Art und Weise der Befragungen und durch das Gutachten selbst ein erheblicher Image-, Ehren- und Rufschaden zugefügt worden. Das ergibt sich ohne weiteres aus den zitierten Ausführungen in den Urteilen des Amtsgerichts Seligenstadt und des Oberlandesgerichts Frankfurt im Unterhaltsverfahren. Das ergibt sich aber auch aus dem Umstand, dass der geschiedene Ehemann das Gutachten in einem Urheberrechtsstreit gegen die Klägerin eingeführt hat und bis heute daraus schöpft. Und es ergibt sich aus dem Umstand, dass das Landgericht – jedenfalls die bisher zuständige 3. Zivilkammer – jedes urheberrechtliche Anliegen der Klägerin mit irgendwelcher Gefühllichkeit abgewertet hat, anstatt sich mit den alle bildenden Künstler/innen in gleicher Weise betreffenden akuten Rechtsfragen zu befassen.

Es besteht auch Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Verwertung des Gutachtens und der kolportierten Befragungen der Klägerin durch die Beklagten.

Zum einen lebt der unterhaltspflichtige geschiedene Ehemann noch und hat hinsichtlich des bis heute noch zum Rentenanteil gezahlten Aufstockungsunterhalt eine Abänderungsklage angekündigt. Zum anderen führt die Klägerin verschiedene Urheberrechtsstreitigkeiten, wie gerichtsbekannt ist. In diesen spielt der geschiedene

<sup>41</sup> LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.9.2009, Az.: L 10 P 10/09, Rn 24 f. (Openjur 2011, 71171); Niesel/Herold-Tews, SGG-Prozess, Rn 108.

Ehemann insofern eine Rolle, als er entweder selbst Beklagter ist oder sich mit der bis heute andauernden Schädigungsabsicht hinter dem Rücken der Klägerin an die Spruchrichter wendet, um Einfluss zum Nachteil der Klägerin zu nehmen.

Wie vorgetragen, hat der geschiedene Ehemann das Gutachten der Beklagten bereits dazu verwendet, eine angeblich fehlende Prozessfähigkeit der Klägerin vorzutragen.

Im Rechtsstreit der Klägerin gegen die Stadt Frankfurt ist aktenkundig, wie die Unterzeichnerin erst durch eine Akteneinsicht aus anderem Anlass erfuhr, dass sich der geschiedene Ehemann sowohl erstinstanzlich als auch zweitinstanzlich mit angeblich notwendigen Korrekturen zum Klagevortrag an die Richterschaft gewandt hatte, diese der Klägerin aber die versuchte Einflussnahme nicht eröffnet hat. Es ist hiernach nicht auszuschließen, dass das Gutachten der Beklagten und die sittenwidrig angelegten Explorationsgespräche immer wieder gegen die Klägerin gewendet werden.

Die Klägerin hat also nicht nur bereits erhebliche Nachteile/Diskriminierungen durch die Explorationsansprüche und das Gutachten der Beklagten erlitten. Sie muss auch mit weiteren Diskriminierungen aufgrund dieser Explorationsansprüche und dieses Gutachtens der Beklagten rechnen.

Die von den Beklagten vollkommen frei erfundene stigmatisierende psychiatrische Diagnose, d.h. die vollkommen aus der Luft gegriffene Pathologisierung der Klägerin als bildender Künstlerin der Hochkultur zielte auf die Vernichtung ihres funktionsbedingten Achtungsanspruchs innerhalb der Gesellschaft. Aus dem einzigen Grund, dass sie eine derart individuelle Kunst verfolgt, dass mit dieser nach der gegebenen diskriminierenden Gesetzeslage in der insgesamt infantilisierten Gesellschaft kein Einkommen im Wege der Darbietung durch Ausstellung zu erzielen ist. Die einzige Einnahmequelle, ein Verkauf, ist nicht nur ein Ausnahmefall. Er ist für eine an ihren Kommunikationsgrundrechten interessierte Künstlerin auch keine fortwährende Option, weil sie mit einem Verkauf ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte vielfach weitgehend beraubt wird.

Mit der Meßlatte des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit haben die Beklagten einen sittenwidrigen erwerbswirtschaftlich orientierten Gestaltungszwang betreffend die höchstpersönlichen Erfahrungshorizonte und daraus entwickelten Verhältnisse und Beziehungen zu Themen und Themenkreisen, d.h. einen Kunstzwang konstruiert und sich insoweit über tatsächliche wie rechtliche Hindernisse der Bestimmbarkeit jedweder Kreativität hinweg gesetzt.

Im Ergebnis haben sich die Beklagten allein aufgrund der wirtschaftlichen Notlage der Klägerin mit ihrer frei erfundenen stigmatisierenden psychiatrisierenden Diagnose und Pathologisierung ein Vernichtungsurteil über die Künstlerschaft der Klägerin angemaßt und weit in die Zukunft prognostiziert, was in einem demokratischen, den Menschenrechten folgenden Rechtsstaat keinem Menschen, keiner Staatsgewalt und erst recht keinen privaten Handlangern einer Staatsgewalt zusteht. In einer Demokratie gibt es keinen Untertan, zu welchem die Beklagten die Klägerin degradiert haben.

#### 4.

Vorsorglich wird bereits an dieser Stelle geltend gemacht, dass es hinsichtlich des Feststellungsbegehrens zu 1.a. keine Einrede der Verjährung geben kann. Insofern unterscheidet sich das Feststellungsbegehren von jedem Schadensersatzbegehren. Das Feststellungsinteresse besteht, solange die angegriffenen Rechtshandlungen rechtliche Wirksamkeit entfalten. Bei der Feststellung handelt es sich nicht um die Geltendmachung eines „Anspruchs“ im Sinne von § 194 BGB<sup>42</sup>.

Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens zu 1.b. ist den Beklagten jedoch auch jede Einrede der Verjährung versagt. Eine solche Einrede wäre rechtsmißbräuchlich (§ 242 BGB). Die Klägerin hatte zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund des Gutachtens überhaupt keine Aussicht ein rechtliches Gehör zu finden. Im Übrigen hat das Gutachten eine wirtschaftliche Knebelung der Klägerin bewirkt. Aufgrund der Abwertung ihrer Schöpferkraft und des Wertes ihrer Werke hat die Klägerin im öffentlichen Ansehen infolge des Gutachtens einen erheblichen Ehr- und Ansehensverlust erlitten. Aufgrund bekannter Einzelfälle ist davon auszugehen, dass der geschiedene Ehemann jeden Kontakt der Klägerin, von dem er Kenntnis erlangt hat, im Sinne des Gutachtens „informiert“ hat, um die Verfolgung ihrer künstlerischen Kommunikationsinteressen durch die Klägerin zu behindern und unmöglich zu machen.

#### 5.

Der Feststellungsanspruch ergibt sich

- hinsichtlich des Gutachtens der Beklagten vom 30.7.1992 aus der Fehlerhaftigkeit und Sittenwidrigkeit seines Gesamtergebnisses (§§ 826, 138 BGB, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 3, 14 GG, §§ 11 ff. UrhG);
- hinsichtlich der Explorationsgespräche, wie sie vor allem von der Beklagten zu 2. geführt worden sind, aus der Fehlerhaftigkeit und Sittenwidrigkeit der Fragestellungen, Feststellungen und Deutungen des Sachverhalts (§§ 826, 138 BGB, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 3, 14 GG, §§ 11 ff. UrhG);
- hinsichtlich der Annahme der Gutachtaufträge zur Begutachtung der künstlerischen Arbeitsfähigkeit der Klägerin und eines Werkentwurfs auf eine Unterhaltsneurose hin aus deren Sittenwidrigkeit (§§ 826, 138 BGB, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 3, 14 GG, §§ 11 ff. UrhG),
- hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs aus der Fehlerhaftigkeit und Sittenwidrigkeit der Annahme und Ausführung der Gutachtaufträge (§§ 826, 138 BGB, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 3, 14 GG, §§ 11 ff. UrhG).

#### 6.

---

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 20. März 2008 - IX ZR 104/05, NJW 2008, 2647 m.w.N.; vgl. auch BGH, Urteil vom 25. Januar 1972 - V ZR 20/71, VersR 1972, 459, 460; Urteil vom 7. April 1952 - III ZR 194/51, NJW 1952, 741; Zöllner/Greger, ZPO, 28. Aufl., § 256 Rdn. 8 a.; Stein-Jonas/Herbert-Roth, BGB, 2008, § 256, Rn 14 m. Nw. in Fn 47.

Die Annahme des Auftrages des Amtsgerichts Seligenstadt in der Auslegung einer Begutachtung der kreativen Arbeits(un)fähigkeit der Klägerin, die auf das Kunstschaffen bezogenen Explorationsgespräche und das Gutachten der Beklagten vom 30.7.1992 entbehrten jeglicher Wissenschaftlichkeit (**a.**). Das Gutachten wurde dadurch fehlerhaft und unrichtig.

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits erkannt hat, gehört es zur Aufgabe von Sachverständigen, aus einer juristischen Fragestellung wissenschaftlich beantwortbare Fragen des eigenen Fachgebietes abzuleiten<sup>43</sup>.

Auf die solchermaßen gefundenen Fragestellungen ist dem Gericht im Gutachten eine verlässliche Entscheidungsgrundlage durch eine sachgerechte Feststellung und Deutung des realen Sachverhaltes zu verschaffen (**b.**).

Dabei dürfen sich Sachverständige nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen (**c.**).

In allen drei Punkten haben die Beklagten gegen die Regeln ihres Fachs verstoßen.

Aber auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Sachverständigengutachten haben die Beklagten außer acht gelassen. Die Beklagten haben die hierin geforderte Einbeziehung aller tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände in den Bewertungsvorgang<sup>44</sup> regelrecht verweigert.

Das Gutachten vom 30.7.1992 und dessen Herleitung entsprechen in diesem Sinne in keiner Weise der objektiven und rechtlichen Sachlage. Es geht von einem erfundenen und damit unzutreffenden Sachverhalt aus. Die Beklagten haben bei der Begutachtung auf eigenmächtige Ziele (Krankschreibung), eigenmächtige Methoden (Erniedrigung, Entwertung sämtlicher Äußerungen und Handlungen der Klägerin) und eigenmächtige Mittel (sittenwidrige Ausforschung) gesetzt. Sie haben ihre persönlichen Ziele erreicht.

Die Rechtsprechung hat einem Sachverständigen zwar immer einen Bewertungsspielraum zugestanden, nicht aber in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht<sup>45</sup>.

Ein Sachverständiger darf Richtern niemals eine Eindeutigkeit der wissenschaftlichen Erkenntnislage vorspiegeln, die in Wahrheit überhaupt nicht vorhanden sein kann.

**a.**

Dem Gutachten der Beklagten vom 30.7.1992 liegen keine wissenschaftlich beantwortbaren Fragen des eigenen Fachgebietes zugrunde.

**aa.**

<sup>43</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014, Az.: 1 BvR 1178/14, Rn 26.

<sup>44</sup> BGH, Urteil vom 10.10. 2013, Az.: III ZR 345/12, Rn 17 m.w.Nw.; Erman-T. Mayen, BGB, 2014, § 839a, Rn 6.

<sup>45</sup> Erman-T-Mayen, BGB, 2014, § 839a, Rn 6 u.Hw. auf Staud/Wöstmann, Rn 10.

Aufgabe der Beklagten wäre gewesen, zunächst einmal festzustellen und klarzustellen, in Bezug auf welchen Beruf sie eine Arbeits(un)fähigkeit zu eruieren haben. Dazu hatten sie ein Berufsprofil und die dazu erforderlichen Qualifikationen zu definieren. Nur anhand des Berufsprofils und der dazu erforderlichen Qualifikationen konnten sie zu einer Differenz zwischen Soll und Sein aus psychologisch-psychiatrisch-medizinischen Gründen gelangen.

Wie oben zu **II.2.** (S. 23 ff.) ausgeführt, bezieht sich eine Feststellung der Arbeitsfähigkeit auf den zuvor ausgeübten Beruf. 1992 gab es bereits in der vom Arbeitsamt verwendeten Klassifikation der Berufe den Beruf des Kunstmalers. In der KldB 2010 ist zur Charakterisierung dieses Berufes immerhin bereits das eigene Ermessen des Trägers dieses Berufes aufgenommen worden, also dessen autonome Bestimmung der eigenen Tätigkeit. Der Begriff des Ermessens gilt hier umfassend.

Oben sind zu **II.4.a.-c.** (S. 27 ff.) eigentümliche Kennzeichen der Arbeit eines freien bildenden Künstlers, wie der Klägerin, im Werkbereich herausgearbeitet worden. Diese Merkmale werden mit folgenden Stichworten nochmals zusammengefasst:

- Berührtsein von einem Phänomen in der unmittelbar erlebten Wirklichkeit,
- Tiefe Reflexion über das Erlebte und Erfahrene,
- Darstellung des eigenen Verhältnisses zu dem Thema im Einklang mit der erreichten Bewußtseinsstufe.

Wie zu **I.** dargelegt, enthielt die Klageschrift nicht nur den Hinweis auf den Beruf der Kunstmalerin, sondern auch auf die Dozenten- und Lehrtätigkeit der Klägerin. Diese war die einzige mögliche berufliche Anknüpfung einer Begutachtung. Sie wurde böswillig übergangen. Zwecks Erniedrigung.

Die Beklagten haben keine Abgrenzung der Tätigkeiten, zu denen sie aus tatsächlichen wie rechtlichen Gründen überhaupt eine Arbeitsfähigkeit überprüfen konnten und durften, vorgenommen. Die Abgrenzung gehört jedoch zu zivilisiertem Verhalten.

Sie hätten zum Ergebnis gelangen müssen, dass sie die Arbeitsfähigkeit der Klägerin aus tatsächlichen Gründen allein im Hinblick auf ein normiertes standardisiertes Berufsprofil, wie es eine Dozententätigkeit abgibt, untersuchen und begründen konnten, nicht jedoch im Hinblick auf die kreative Tätigkeit der Klägerin, die sich ausschließlich aus deren charakter- und erfahrungsbedingten Leidenschaften und Bewusstseinsgraden entwickelt und ausschließlich deren persönliches Verhältnis zu Themen und Themenkreisen betrifft. Ersichtlich wollten die Beklagten dieses Ergebnis nicht.

Jede künstlerische Tätigkeit als subjektive Mitteilung von inneren Mythen, Visionen und Vorstellungen ist in der Kulturgeschichte seit dem 19. Jahrhundert als eine vollständig autonome, von äußerer Beeinflussung freie und freizuhaltende kulturelle Kraft begriffen worden. Mit der Folge, dass der Werkbereich der Kunstfreiheit in unserer Rechtsordnung von Verfassungswegen als absolut und der Wirkbereich zumindest als relativ geschützt angesehen werden (Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG, §§ 11, 12, 15 ff. UrhG). Beide sind umfassende und

hochkomplexe kreative und soziale Gebiete.

Seitens der Beklagten war in rechtlicher Hinsicht zu erkennen, dass die Klägerin hinsichtlich ihrer kreativen Arbeit im Funktionszusammenhang der Kunstfreiheit

- niemandem in irgendeiner Weise rechenschaftspflichtig über Inhalte, Ausdrucksformen und Konzepte ist,
- sich keinen Anforderungen von außen, gleichgültig ob durch inhaltliche oder durch formale Vorgaben zu unterwerfen hat,

und deshalb niemand ihr gegenüber weisungsbefugt ist und niemand außer ihr selbst die Deutungshoheit zu ihrem Werkschaffen hat. Die Beklagten hatten also keinerlei Anspruch auf Auskunft zu allem, was das Kreative angeht. Ein Überwachungsanspruch gegenüber Künstler/innen und deren kreative Arbeitszusammenhänge ist vom Grundgesetz nicht gedeckt.

Die Feststellung einer angeblich psychiatrischen Erkrankung der Klägerin war aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen ein vollständig ungeeignetes Untersuchungsfeld zur Befriedigung des Anliegens des Gerichtes, eine Aussage über die Verwendbarkeit der Klägerin auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten.

Ersichtlich haben sich die Beklagten über alles dieses absichtlich hinweggesetzt.

Dementsprechend war das Gesamtergebnis einer dauerhaften künstlerischen Arbeitsunfähigkeit rechtswidrig.

Mit dem Gesamtergebnis haben die Beklagten der Klägerin jede Art geistiger und kreativer Kompetenz und damit jeden Subjektcharakter mit eigenständigen Willensäußerungen aberkannt. Sie haben die Klägerin in der natürlichen Rangordnung letztlich unter den Status eines Tieres gestellt.

Dabei haben die Beklagten den Gerichten eine Kompetenz vorgespiegelt, die bis heute kein einziger Mensch hat, nämlich Kreativität zu erklären oder wegzu erklären.

## **bb.**

Den Fragestellungen der Beklagten lagen auch keine Fragestellungen zugrunde, die von irgendeinem tatsächlichen und rechtlichen Nutzen für das Gericht sein konnten. Mit der Arbeits(un)fähigkeit der Klägerin im kreativen Werkbereich war noch keine Aussage über eine Erwerbstätigkeit getan. Eine Beschäftigung mit dem Werkbereich der Klägerin lag von vorneherein außerhalb jedes Kontextes, in dem der Auftrag zur Begutachtung an die Beklagten sinnvollerweise zu verstehen war.

Ein Einkommen konnte die Klägerin allenfalls im Wirkbereich erzielen. Einzig interessant konnte folglich die künstlerische Tätigkeit im Wirkbereich sein, d.h. die Verwertung von Werken durch Vervielfältigung, durch kostenaufwändige Darbietungen in Ausstellungen oder durch digitale Wiedergabe. Die Darbietung in Ausstellungen, die in seltenen Fällen auch zu Verkäufen führen kann, setzt Geldmittel für Rahmen, für Einladungen und für eine Raummiete voraus, die die Klägerin nicht hatte.



Einnahmen konnte und kann die Klägerin nur durch Verkäufe erzielen. Die Gesetze des Kunstmarktes sind von keinem einzelnen Menschen vorher zu bestimmen. Wo kein Käufer, da aber auch kein Absatz und keine Einnahme von Geld. Die Macht lag und liegt ausschließlich beim Käufer, nicht bei der Klägerin. Subventioniert werden vom Staat nur Autos (siehe die Abwrackprämie), wenn Käufer nicht kaufen.

Die Beklagten hätten sich also auch den wirtschaftlichen Gesetzen stellen müssen, bevor sie die Klägerin psychiatrisierten. Auch diese haben sie böswillig vollkommen außer acht gelassen.

**b.**

Die Beklagten haben sich in der Herleitung und dem Gesamtergebnis ihres Gutachtens ausschließlich an Spekulationen, Vermutungen und feindselige und verächtliche Klischees zu bildenden Künstlern/innen gehalten. Es fehlt jeder reale Objektbezug in der Außenwelt. Die Explorationsgespräche hatten tatsächlich einen anderen Verlauf als von ihnen beschrieben. Die Beklagten haben ihre eigene feindselige Haltung, ihren Erwartungsdruck auf Bestätigung, ihre eigenen Projektionen und das tatsächliche Verhalten der Klägerin außer acht gelassen. Sie haben außer acht gelassen, dass die Klägerin eine kulturelle Kompetenz der Beklagten nicht anerkannt hat.

**aa.**

Konsequenterweise fehlt dem Gutachten zur angeblich diagnostizierten Krankheit jede Definition und Nennung nachvollziehbarer Tatsachen bzw. Merkmale.

Oben zu **II.3.** (S. 25 ff.) ist die internationale und auch im Deutschland der 1990er Jahre bereits anzuwendende Klassifikation ausgeführt worden. Die Merkmale der schweren neurotischen Depression sind hiernach Stimmungswechsel unter Veränderung des allgemeinen Aktivitätsniveaus und daran anknüpfend eine von Tag zu Tag sich verändernde gedrückte Stimmung ohne Reaktion auf Lebensumstände mit einer Verminderung von Antrieb und Aktivität, Verminderung von Freude, Interesse und Konzentration, mit ausgeprägter Müdigkeit nach jeder kleinsten Anstrengung, Schlaf- und Appetitstörungen unter Früherwachen, Morgentief, Agitiertheit, Appetit- und Gewichtsverlust, Beeinträchtigungen des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens, Angst.

Die Beklagten, insbesondere die Beklagte zu 2. konnten keinerlei Stimmungswechsel unter Veränderung des allgemeinen Aktivitätsniveaus und daran anknüpfend eine von Tag zu Tag sich verändernde gedrückte Stimmung ohne Reaktion auf Lebensumstände feststellen. Immerhin hatte sie die Klägerin zu drei verschiedenen Termin angetroffen.

Dagegen teilt das Gutachten vom 30.7.1992 die von der Klägerin genannten Behörden- und Gutachtertermine und deren beeinträchtigende Wirkung auf den Fortgang ihrer bisherigen Arbeit mit. Es teilt mit dem Fehlen von Geldmitteln sogar äußere Lebensumstände mit, auf die die Klägerin in ihren Äußerungen und Handlungen (Gang zum Sozialamt, Klage) ersichtlich aktiv reagierte.

Das Gutachten beschreibt die Person der Klägerin nicht weder deren Auftreten noch

deren Haltung. Sie nennen keine Merkmale, die in ihnen angeblich eine „Wirkung“ erzeugt haben. Zwischen Merkmalen und Wirkung muss es jedoch einen direkten Bezug geben. Es fehlt auch an jeder Tatsachengrundlage für die sogar explizit als „Vermutungen“ definierten Schlussfolgerungen zur Kindheit, zur charakterlichen Disposition, zur Rolle der Malerei und des Ehemannes der Klägerin. Die Beklagten haben mit der Verwendung des Begriffes des ‚Vermutens‘ sogar eingeräumt, dass sie ihr Gutachten auf reine und reinste Spekulationen gestützt haben.

Die Beklagten hätten dazu festhalten müssen, dass die Klägerin in aufrechtem Gang eintraf. Sie hätten feststellen müssen, dass die Klägerin während der gesamten Zeit der Sitzungen in der von J.H.Schulz für das autogene Training entwickelten Kutscherhaltung verbracht hat, einer Haltung, die die Klägerin jahrzehntelang in Musikproben eingeübt hatte und die stundenlange geistige Präsenz, ohne von Ermüdungserscheinungen beeinträchtigt zu werden, erlaubt. Die Haltung ist als atementlastende Sitzhaltung, bei der der Atemraum erweitert und die geistige Konzentration gesteigert werden, seit langem auch als Kutschersitz in der Krankenpflege und der Physiotherapie bekannt und gebräuchlich. Ob auch bei den Beklagten, ist nicht ersichtlich. Da es sich bei der Kutscherhaltung um eine sehr bewusste Sitzhaltung handelt, verbot diese jegliche Deutung als Ausdruck einer „agitierten“ Depression. Wenn ein Mensch stundenlang ruhig sitzen kann, ist er nicht agitiert.

Immerhin führt das Gutachten an keiner Stelle aus, dass die Klägerin in ihrer Konzentration beeinträchtigt war. Im Gegenteil. Den Beklagten fiel die Intelligenz der Klägerin im höheren Bereich auf. Diese Deutung des Vokabulars der Klägerin wäre nicht möglich gewesen, wenn die Klägerin nicht Äußerungen gemacht hatte, die einen solchen Schluss zuließen.

Von Müdigkeit nach jeder kleinsten Anstrengung konnten die Beklagten schon deshalb nichts festhalten, weil die Klägerin während der Sitzungen keinerlei Ermüdungserscheinungen zeigte. Für ein krankheitsbezogenes Früherwachen, ein Morgentief oder einen Appetit- und Gewichtsverlust hatten die Beklagten gleichfalls keine Anhaltspunkte, auch wenn die einzige Frage des Beklagten zu 1. an die Klägerin darauf gezielt hatte: wann sind Sie heute früh aufgestanden? – und die Klägerin darauf geantwortet hatte, zwischen 4 h und 6 h, wie immer.

Beeinträchtigungen des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens der Klägerin konnten die Beklagten nicht erkennen. Es werden insoweit gleichfalls keine Tatsachen benannt, aus denen die Beklagten solches ableiten konnten.

Die Deutung des Sachverhalts während der Explorationsgespräche im Sinne beeinträchtigten Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens der Klägerin ist ausschließlicher Ausfluss der Eitelkeit der Beklagten zu 2. Die Klägerin hatte sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht bereit sei, über ihre Beziehungen, ihre Kunstgeheimnisse und ihre künstlerischen Konzepte zu sprechen. Damit hatte sie der Beklagten zu 2. gegenüber eine deutliche Ablehnung des Ziels und Stils der Untersuchung zum Ausdruck gebracht. Es war die Ablehnung ihrer insistorischen Befragung, die die eitle Beklagte zu 2. fälschlich als eine Unfähigkeit der Klägerin interpretierte, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen. Es war der Umstand, dass die Künstlerin sie nicht als kompetent anerkannt hatte. Die Realität der sogar aktenkundigen Werke der Klägerin, die Realität der sozialen

Aktivitäten der Klägerin und die Realität auch des Kontaktes der Klägerin zu ihrer eigenen Anwältin, wollte die Beklagte zu 2. unter keinen Umständen zur Kenntnis nehmen. Diese Realitäten hätten ihr vorgefertigtes Gesamtergebnis in Frage gestellt. Unter keinen Umständen wollte die Beklagte zu 2. die Ablehnung der bedenkenlosen und skrupellosen Datenausforschung durch die Klägerin aktenkundig machen. Solches hätte die Beklagte zu 2. nach ihrer eigenen Einschätzung selbst in ein ungünstiges Licht gestellt.

## bb.

Der Realitätsbezug und Bezug auf objektiv verifizierbare Tatsachen außerhalb des inneren Ich-Kontextes der Beklagten fehlt jeder einzelnen Aussage des Gutachtens. Das gilt für die Aussage,

- es ist zu vermuten, dass Frau Redmann-Klaunig von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit zeigte,
- der wesentlichste Stabilisierungsfaktor ihrer Persönlichkeit war die Malerei,
- ein ähnlich stabilisierender Faktor mag auch die Beziehung zu dem früheren Ehemann gewesen sein, sowohl in emotionaler wie in sozialer Hinsicht,
- es wurde eine gestörte Fähigkeit von Frau Redmann-Klaunig vorgefunden, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen,
- Frau Redmann-Klaunig konnte über ihren Lebenslauf und ihre gegenwärtige Lebenssituation nicht kohärent berichten,
- Frau Redmann-Klaunig war in sehr ängstlicher und niedergeschlagener Stimmung,
- über weite Strecken der Gespräche habe Frau Redmann-Klaunig emotional wie gelähmt gewirkt, eingengt und von Trauer und Minderwertigkeitsgefühlen überwältigt,
- es liegt eine schwere depressive Symptomatik mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung vor,
- eine Arbeitsfähigkeit von Frau Redmann-Klaunig kann sicher ausgeschlossen werden,
- eine angeratene Psychotherapie führt nicht zwingend zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

Vermuten kann jeder Mensch alles!

Wie oben zu **II.5.** (S. 30 f.) ausgeführt, war die Klägerin zeit ihres Lebens ihrer Ziele sehr bewusst und konnte ihre kreativen Kommunikationsinteressen bereits ab dem 16. Lebensjahr in öffentlichen Ausstellungen und gegen öffentliche Kritik offensiv und meinungsstark vertreten. Die Klägerin war stets äußerst resilient und wach gegenüber fremden Persönlichkeiten. Auch aus politischen Gründen.

Woraus insoweit eine labile Persönlichkeit destilliert werden konnte, ist nicht zu erkennen. Die Klägerin hat in der Kunstwelt Anerkennung und Bewunderung erfahren.

Die Kreativität und Sprachkunst der Klägerin sind Identitätsfaktoren, keine Krücken. Hier haben die Beklagten Tatsachen völlig verdreht. Identität ist kein Stabilitätsfaktor, sondern Ausdruck der Persönlichkeit. Das Bild war dasjenige Medium, mit dem die Klägerin als Kulturträgerin diejenigen Humanwerte –

Tugenden - Freiheitswerte inhaltlich verarbeiten und verbreiten konnte, für die sie in ihrer Umwelt beispielhaft steht.

Die Klägerin hat sich ihr Leben lang gegenüber Fremden niemals mit keinem einzigen ihrer Gefühle exponiert, weder mit Trauer noch mit Glück. Ihrer Kultur entsprechend hat sie immer Antworten auf Ausforschungsbedürfnisse durch intime und private Fragen von Fremden abgelehnt. Die Künstlerin wollte immer und will mit Fremden nur über ihre Werke ins Gespräch kommen, nicht über Gerüchte und Klatsch. Klatsch entzieht nur Kraft für objektive Themen, über die die Klägerin jederzeit zu einem Austausch bereit war und ist.

Der geschiedene Ehemann stellte zwar den Unterhalt. Tatsächlich war aber die Klägerin für diesen ein stabilisierender Faktor, indem sie dem Ehemann fortwährend intellektuelle Unterstützung, Ermutigung und Aufklärung über Zusammenhänge von Sachverhalten gewährte. Durch die Arbeit der Klägerin kam der geschiedene Ehemann erstmals in seinem Leben mit Kulturträgern in Kontakt. Das war für ihn derartig bereichernd, dass er überall dabei sein wollte und sehr schnell Zugriffs-, Kontroll- und Herrschaftsansprüche über Werk- und Wirkungsbereich der Künstlerin stellte. Vergleichbar der Art der Beklagten. Weil er nur noch seine Prestigeinteressen sah, war der geschiedene Ehemann seit zwei Jahrzehnten zur Bürde und nicht zum Stabilisator für die Klägerin geworden. Er begriff nicht, dass authentische Kunst nicht von außen bestimmbar ist.

Oben zu **I. und II.6.** (S. 13 f., 31) ist ausgeführt worden, welche konventionellen sozialen Kontakte die Klägerin in der Zeit der Begutachtung tatsächlich unterhielt. Die Beklagten verleugneten sogar den ersichtlich konventionellen sozialen Kontakt der Klägerin zu ihrer Rechtsanwältin. Die aktenkundigen veröffentlichten Werke (**A 9, A 10**), von denen die Beklagte zu 2. dann später einen unveröffentlichten Entwurf zur Untersuchung einer Unterhaltsneurose psychologisch-psychiatrisch analysieren wollte, waren die Beklagten im Kontext der Untersuchung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin nicht bereit zur Kenntnis zu nehmen.

Da die Beklagte zu 2. der Klägerin jedwede Subjektqualität aberkannt hatte, war diese nicht bereit, anzuhören und zu beachten, dass die Klägerin ihr anhand der Zeichnung der konkreten räumlichen Situation während des ersten Explorationsgespräches einen Einblick in ihre konzeptionell-geistigen Fähigkeiten angeboten hatte. Die Beklagte zu 2. war nach Negation jeder Subjekthaftigkeit der Klägerin auch nicht bereit, sich die rechtlichen Grenzen ihrer Befragung von der Klägerin aufzeigen zu lassen.

Dadurch erst und durch die willkürliche Einforderung von Kooperation – ohne jede Kenntnis von Kultur und Recht – auf einem Gebiet, dem künstlerischen Werk- und Wirkungsbereich der Klägerin, auf dem die Beklagten überhaupt keine Auskunft einzufordern berechtigt waren, und durch die Androhung der Rechtspflegschaft war die Klägerin selbstverständlich nach außen fügsam geworden. Was sollte sie denn sagen, wenn das, was sie anbrachte, grundsätzlich zur Erniedrigung benutzt wurde?

Selbstverständlich sind Gespräche mit Kulturträgern vor solchem anmaßenden Hintergrund schwierig.

Das Gutachten der Beklagten verdreht selbstgerecht die Tatsachen.

Die Gespräche waren nicht aufgrund fehlender Sozialkompetenz der Klägerin schwierig, sondern weil der Beklagten zu 2. jede geisteswissenschaftliche bzw. kulturwissenschaftliche Vorbildung fehlte und sie sich weigerte Tatsachen und die Rechtslage zur Kenntnis zu nehmen. Evident kam die Beklagte zu 2. aus einer Herkunftsfamilie ohne Kulturgespräche. Evident hatte die Beklagte zu 2. keine musikalische und künstlerische Ausbildung. Denn sie nahm weder einen Sprachduktus zur Kenntnis noch hatte sie irgendeine Vorstellung davon, worum es bei der Schöpfung von Kunstwerken generell geht. Die Beklagte zu 2. war allein an ihrer persönlichen Machterweiterung interessiert. Mit ihren Fragen und Deutungen zielte sie ganz selbstverständlich auf eine Vernichtung der Kultur der Klägerin.

### c.

Die Beklagten haben sich deutlich von sachfremden Erwägungen leiten lassen, als sie das Gutachten vom 30.7.1992 erstattet haben.

Darauf deuten zahlreiche Erklärungen der Beklagten zu 2. während der Explorationsgespräche gegenüber der Klägerin. Darauf deuten auch zahlreiche Feststellungen zugunsten der Klägerin im Gutachten.

Bereits mit ihrer einleitenden Bemerkung zur Klägerin „Sie brauchen keine Angst zu haben, wir schreiben Sie nicht arbeitsfähig“, hat die Beklagte zu 2. klargestellt, dass sie zusammen mit dem Beklagten zu 1. sachfremden Erwägungen zu folgen die Absicht hatte, und nicht darauf zielte, ein fachlich tragfähiges Gutachten zu erstatten.

Auch die Verabschiedung der Klägerin in dem Termin der zweiten Begutachtung im Januar 1993 mit den Worten, „laden Sie mich mal zu einer Ausstellung ein“, hat sachfremde Erwägungen der Beklagten zu 2. deutlich gemacht. Diese können auf Prestigeinteressen des Umgangs mit einer echten Künstlerin zurückgeführt werden.

Per se resultiert die Verwertung pejorativer Klischees und negativer Stereotypen über bildende Künstler/innen ohne jeglichen Tatsachenbezug in der Person der Klägerin auf sachfremden Erwägungen.

Die Annahme des Begutachtungsauftrages in der Auslegung des Bezugs auf die Kreativität der Klägerin kann per se nicht anders als durch voyeuristische Bedürfnisse erklärt werden. Auch dabei handelt es sich um sachfremde Erwägungen.

Wollten die Beklagten die öffentliche Hand von einer Unterhaltsverpflichtung für die Klägerin entlasten, handelte es sich auch dabei um sachfremde Erwägungen.

### 7.

Die Annahme des Begutachtungsauftrages zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin in der Auslegung des Bezugs auf die freie kreative Tätigkeit der Klägerin bzw. ihren Beruf als freie Kunstmalerin, die dazu geführten Explorationsgespräche als auch das dazu erstattete Gutachten vom 30.7.1992 waren und sind nicht nur in tatsächlicher Hinsicht völlig unsinnig und fehlerhaft im Hinblick auf die juristische Fragestellung des Gerichts. Sie waren und sind es auch in rechtlicher Hinsicht.

Die Annahme des Auftrages, die Explorationsgespräche mit der gewählten Zielrichtung und das Gutachten, das eine dauerhafte kreative Arbeitsunfähigkeit der Klägerin diagnostisch niederlegte, widersprachen und widersprechen allen guten Sitten und waren und sind deshalb als sittenwidrig und rechtsunwirksam festzustellen (§§ 826, 138, 242 BGB i.V.m. Art. 5 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und §§ 11 ff, 15 ff. UrhG).

Für die *Sittenwidrigkeit* ist grundsätzlich auf das Verhalten eines Schädigers abzustellen.

Das von der Rechtsprechung herangezogene „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“<sup>46</sup>, gegen das ein sittenwidrig Handelnder verstößt, verweist auf die sich aus der Sittenordnung ergebenden Verhaltensgebote. In der konkreten Anwendung recurriert die Sittenwidrigkeit damit auf die in der Gemeinschaft bzw. ihrer Rechtsordnung immanenten rechtethischen Prinzipien und Werte.

Rechtshandlungen, die in diesem Sinne grundlegende Werte und Prinzipien der Rechtsordnung verletzen, sind hiernach nichtig.

Der Begriff der Sittenwidrigkeit ist in concreto, wie alle Generalklauseln des Bürgerlichen Rechts, im Lichte des Grundgesetzes zu bestimmen. Über den Begriff der Sittenwidrigkeit, wie er zu §§ 138, 826 BGB entwickelt worden ist, wirkt das im Grundgesetz verkörperte Wertesystem in das Privatrecht hinein<sup>47</sup>. Auch die Sozialstaatsklausel (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG) ist zu berücksichtigen<sup>48</sup>.

Das gilt auch gegenüber den Beklagten als Privatpersonen im Verhältnis zur Klägerin.

Wie alle Freiheitsrechte richten sich die Grundrechte der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und des Schutzes der Urheberpersönlichkeitsrechte einschließlich der Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) in erster Linie gegen den Staat.

Die Grundrechte sind aber zugleich objektive Wertentscheidungen für die Menschenwürde, die allgemeinen Persönlichkeitsrechte, die Freiheit der Kunst und des geistigen Eigentums und den Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte und der Handlungsfreiheit der Künstlerin. Als solche sind diese Wertentscheidungen auch im Verhältnis von Privaten zueinander zu berücksichtigen (BVerfG, Urteil vom 13.6.2007, Az.: 1 BvR 1783/05, Rn 61 f. = GRUR 2007, 1085 – Esra m.w.Nw., BGH., Urteil vom 19. März 2014, Az.: I ZR 35/13, Rn 27 - Porträtkunst). Das hat umso mehr zu gelten, wenn Privatpersonen im Auftrag staatlicher Institutionen tätig werden, wie es bei den Beklagten der Fall war, ohne jedoch eine Beamteneigenschaft zu erlangen.

In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht erkannt, dass die Grundrechte im Privatrechtsverkehr ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen durch das Medium derjenigen Vorschriften entfalten, die das jeweilige Rechtsgebiet

<sup>46</sup> Seit RGZ 80, 21; BGH 10, 232; 69, 297; NJW 2004, 2668/70 st. Rspr.; vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 2011, § 138, Rn 2.

<sup>47</sup> Palandt-Ellenberger, a.a.O., Rn 4 u.Hw. auf BVerfGE 7, 206 ff. u.a.

<sup>48</sup> BVerfGE 8, 329 ff., st. Rspr.

unmittelbar beherrschen, damit vor allem durch die zivilrechtlichen Generalklauseln<sup>49</sup>. Der Staat hat auch insoweit die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und vor Verletzung durch andere zu bewahren<sup>50</sup>.

Den Gerichten obliegt es dabei, diesen grundrechtlichen Schutz durch Auslegung und Anwendung des Rechts zu gewähren und im Einzelfall zu konkretisieren<sup>51</sup>.

**a.**

Die Beklagten haben durch die Annahme des Begutachtungsauftrages in der von ihnen gewählten Auslegung des Bezuges auf die freie kreative Tätigkeit der Klägerin und durch die Ausführung des ersten Begutachtungsauftrages durch die Art und Weise der Explorationsgespräche und durch das Gutachten vom 30.7.1992 in die Kunstfreiheit der Klägerin (Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 10, 46 Hess. Verf.) eingegriffen.

Die Kunstfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG schließt staatliches Kunstrichtertum aus. Es schließt aber auch ein Kunstrichtertum von Privatpersonen im Auftrag einer staatlichen Gewalt aus.

Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 10, 46 Hess. Verf. verbürgt die Freiheit, sich künstlerisch zu betätigen. Die Vorschrift schützt vor der Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf Inhalt, Methoden und Tendenzen künstlerischer Betätigung<sup>52</sup>.

„Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden“<sup>53</sup>. Zum Werkbereich gehören sämtliche Vorbereitungshandlungen wie die Beschaffung, die Vorbereitung und das Üben. Zum Wirkbereich gehören sämtliche Aktivitäten rund um die Darbietung und Verbreitung des Werkgutes.

Die Klägerin hat als freie bildende Künstlerin der Hochkultur immer neuartige, eigenschöpferische Gestaltungen geschaffen, in denen sie ihre Eindrücke, Erlebnisse und Erfahrungen durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht hat.

Ein Eingriff liegt vor, wenn der Werk- und/oder Wirkbereich beeinträchtigt wird. Das ist bereits der Fall, wenn Zugriffs- und Überwachungsansprüche unter Androhung von Entmündigung, hier einer Rechtspflegschaft und anderer Freiheitseinschränkungen geltend gemacht werden, Bezugnahmen auf eigene geistige Fähigkeiten ignoriert werden und durch die Definition von Rechtfertigungspflichten zu einzelnen künstlerischen Konzepten die Grundlage für ein abwertendes stigmatisierendes Urteil über die kreative Arbeitsfähigkeit geschaffen wird. Da Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unter keinem Gesetzesvorbehalt steht, liegt eine Einschränkung nur durch kollidierendes Verfassungsrecht vor.

Eine Beeinträchtigung ist deshalb nur durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt, und

<sup>49</sup> BVerfGE 89, 214, 229; 103, 89, 100.

<sup>50</sup> BVerfGE 103, 89, 100 m.w.Nw.

<sup>51</sup> BVerfG, Beschluss vom 27.7.2005, 1 BvR 2501/04, Rn 26.

<sup>52</sup> Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn 106.

<sup>53</sup> BVerfGE 30, 173, 188 f. – Mephisto.

durch die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Eingriffs zur Erreichung des Zieles. Je mehr eine Handlung dem Kern der Kunstfreiheit zuzuordnen ist, d.h. dem Werkbereich, desto größer sind die Anforderungen an die Rechtfertigung. Eine absolute Schranke gegen Beeinträchtigungen der Kunstfreiheit bildet aber die Menschenwürde der Klägerin.

Die Begutachtung der künstlerischen Arbeitsfähigkeit der Klägerin als freischaffender bildender Künstlerin stand hiernach in deutlichem Widerspruch zum Willen der Verfassungsgeber von Grundgesetz und Hessischer Verfassung. Die Unterwerfung der kreativen Tätigkeit unter rückwärtsgewandte Normen und Standards beseitigt geradezu den zukunftsgerichteten kreativen kulturellen Funktionszusammenhang.

#### b.

Die Beklagten haben durch die Auslegung und Ausführung des ersten Begutachtungsauftrages vor allem auch in die Menschenwürde der Klägerin eingegriffen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Inhalt und Bedeutung des Begriffs der Menschenwürde lassen sich anschaulich aus der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 entnehmen. Darin heißt es, dass „die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet“.

Eine der prägnantesten Umschreibungen der Idee von einer über allen Preis erhabenen Würde des Menschen findet sich im sog. kategorischen Imperativ, in dem es heißt, „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als auch in der Person eines anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“<sup>54</sup>.

In diesem Sinne erfasst die Menschenwürde Achtungsregeln, die ein Abstandhalten von anderen, Rücksichtnahme auf sie und ihren Schutz gebieten<sup>55</sup>.

Mit dem Schutz der individuellen Freiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG und der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) hat das Grundgesetz anerkannt, dass es eine Vielzahl menschenwürdiger Lebensformen gibt, unter diesen auch diejenige des freischaffenden schöpferischen Künstlertums, die es mittels grundlegender subjektiver Rechte zu schützen gilt. In diesem Sinne ist die Menschenwürde als Sinnbedingung der Menschenrechte definiert worden, nämlich als „Suchkategorie für Defizite der Humanität“<sup>56</sup> oder als das „sinngewandte Ziel einer Realisierung der Menschenrechte“, entweder als Grenzkategorie oder als „sinngewandte Voraussetzung eines richtig verstandenen Begriffs der Menschenrechte“<sup>57</sup>.

<sup>54</sup> Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785, Werkausgabe Berlin 1968, Bd. IV, S. 385 ff., 429.

<sup>55</sup> Hagen Hof, Achtungsregeln – Menschenwürde – Rechtsstaat: Bausteine der Verhaltenslehre, in: Nikolaus Knoepffler/Peter Kunzmann/Martin O'Malley (Hg.), Facetten der Menschenwürde, S. 141- 168 [142].

<sup>56</sup> Konrad Hilpert, Stichwort: Menschenwürde, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 7, Freiburg i.Br. 1998, Sp. 132-137 [135].

<sup>57</sup> Christoph Menke/ Arnd Pollmann, Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung, Hamburg 2006, S. 165



Zum Schutz der Menschenwürde gehört, dass die Persönlichkeit eines Menschen nicht instrumental entstellt werden darf.

Das aber geschieht, wenn ein Mensch aufgrund seiner gesellschaftlich bedingten prekären Lebensverhältnisse infolge der Wahl eines Lebens als ohnehin fortwährend diskriminierter Frau im Dienste der Hochkultur psychiatrisiert und damit stigmatisiert wird.

Indem die Beklagten jede realitätsbezogene Mitteilung der Klägerin zu ihren geistigen Fähigkeiten und zu den rechtlichen Grenzen der Begutachtung ignoriert haben, haben sie nicht nur gegen die Regeln des Fachs verstoßen, sondern die Individualität und charakterliche Disposition der Klägerin gezielt menschenverachtend fehlinterpretiert.

Sie haben insofern in den absolut geschützten Kernbereich der Menschenwürde eingegriffen, der eine Güterabwägung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten etwa mit den Rechtspositionen der Rechtsgemeinschaft überhaupt nicht mehr zulässt.

Es ist hiernach nicht in der (Rechts-)Ordnung, dass für das (ökonomische) Funktionieren der einen Kategorie von Menschen in der Solidargemeinschaft des Sozialstaates in die Integrität einer anderen Kategorie von Menschen, nämlich ökonomisch unproduktiver Künstler/innen eingegriffen wird.

Die von Ralph Giordano vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich verteidigte Meinungsäußerungsfreiheit zu seiner Bezeichnung von Richtern als Zwangsdemokraten kann hierzu ohne Umschweife auf die Beklagten übertragen werden.
--

**c.**

Die Beklagten haben mit ihren Angriffen gegen die Schöpferkraft der Klägerin und den Wert ihrer Werke, wie sie in dem psychiatrisierenden Stigma zu erkennen sind, zugleich in das geistige Eigentum (Art. 14 GG), d.h. den grundrechtlich geschützten Vermögenswert ihrer Werke eingegriffen. Durch die Entwürdigung der Klägerin als kreativ dauerhaft arbeitsunfähig haben sie die Werke und alle weiteren Handlungen der Klägerin als geistig unfähig abgestempelt.

**d.**

Mit der Forderung einer Zwangskunst, wie sie implizit in der Forderung, die kreative Betätigung einschränkend erwerbswirtschaftlich zu begreifen und in der Forderung der Beklagten zu 2. liegt, dem geschiedenen Ehemann für den Unterhalt schöne Bilder zu malen, haben die Beklagten die Klägerin auch in ihren Urheberpersönlichkeitsrechten (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 11 ff. UrhG), d.h. im Schutz ihrer autonomen geistigen und persönlichen Beziehungen zu ihren Werken (§§ 11 S. 1, 12, 13, 14 UrhG) und in der Verwertung ihrer Werke (§ 11 S. 2, 15 ff. UrhG) negiert. Die Klägerin hat insofern keine Hoheit über ihre Urheberpersönlichkeitsrechte mehr, z.B. über ihre geistige und persönliche Beziehung zu ihren Werken (§ 11 UrhG), ihr Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

und ihre unverzichtbaren Verwertungsrechte (§ 15 ff. UrhG).

## 9.

In ebensolcher Weise wie die Annahme des ersten Begutachtungsauftrages und die Ausführung der dazu angesetzten Explorationsgespräche war die Annahme und Ausführung des 2. Begutachtungsauftrages an die Beklagte zu 2. von Unwissenschaftlichkeit und Sittenwidrigkeit getragen.

Dieser Begutachtungsauftrag war von vorneherein mit dem vom Beklagten vorgelegten, unveröffentlichten Entwurf der Satire der Klägerin mit dem Titel ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ verknüpft. Anhand desselben und der Rechtfertigung desselben war unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten eine Unterhaltsneurose der Klägerin schlechterdings nicht festzustellen. Eine Ableitung einer Unterhaltsneurose aus einem fiktiven Werkentwurf zu der gesellschaftlichen Situation von bildenden Künstlern/innen war auch bereits in ihrem Ansinnen sittenwidrig.

In betonter Umkehr der tatsächlichen Verhältnisse deutete die Beklagte zu 2. in ihrem Schreiben an das Gericht die Weigerung der Klägerin zu weiterer Mitwirkung auch hier im Einklang mit dem Ursprungsvorsatz, „wir schreiben Sie nicht arbeitsfähig“ als Unfähigkeit.

## IV.

Auch die Schadensersatzklage ist begründet.

Bereits nach früherem, d.h. vor dem 31.7.2002 geltendem Recht hatten gerichtliche Sachverständige, die nicht vereidigt worden sind, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen<sup>58</sup>. Mit der Einführung von § 839a BGB hat sich die Rechtslage also nicht verändert. § 839a BGB ist im vorliegenden Fall allerdings noch nicht anwendbar, da die Beklagten ihr vorsätzlich bzw. grob fahrlässig erstelltes fehlerhaftes, sittenwidriges und damit rechtsunwirksames Gutachten vor dem Stichtag des 31.7.2002 begangen haben und auch die schädigende Inanspruchnahme der Klägerin durch die Justiz vor dem 31.7.2002 erfolgt ist. Es bleibt deshalb bei der Haftung aus §§ 823 ff., 826 BGB<sup>59</sup>.

Voraussetzung für eine Haftung wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung durch ein fehlerhaftes Gutachten ist, dass die Sachverständigen bei der Erstellung des Gutachtens leichtfertig und gewissenlos und mindestens mit bedingtem Vorsatz oder grob fahrlässig gehandelt haben<sup>60</sup>. Die Erstattung eines fehlerhaften Gutachtens reicht dafür nicht aus. Hinzu kommen muss vielmehr, dass sich die Sachverständigen etwa durch nachlässige Ermittlungen zu den Grundlagen ihres Auftrags oder gar durch „ins Blaue“ gemachte Angaben der Gutachtaufgabe leichtfertig entledigt und damit einer Rücksichtslosigkeit gegen über dem Adressaten des Gutachtens und den in seinem Informationsbereich stehenden Dritten an den Tag gelegt hat, die

<sup>58</sup> Vgl. Erman-T.Mayen, BGB, 2014, § 839a, Rn 2.

<sup>59</sup> BGH, Urteil vom 10.10.2013, Az.: III ZR 345/12, Rn 14.

<sup>60</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 20.5.2003, Az.: VI ZR 312/02 zu II.4. (S. 7) m.Hw. auf BGH, Urteil vom 24.9.1991, Az.: IV ZR 293/90 = VersR 1991, 1413.

angesichts der Bedeutung, die das Gutachten für deren Entschließungen hatte und der von ihm in Anspruch genommenen Kompetenz als gewissenlos bezeichnet werden muss<sup>61</sup>.

Grobe Fahrlässigkeit erfordert einen in objektiver Hinsicht schweren und in subjektiver Hinsicht nicht entschuldbaren Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Diese Sorgfalt muss im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden sein. Es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Es muss eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegen, die das in § 276 S. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet<sup>62</sup>. Maßgebend muss der Sorgfaltsmaßstab eines psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen sein.

Diese Anforderungen an ein Verschulden erfüllen die Beklagten. Ihre fortgesetzte und absichtliche Pflichtverletzung ist schlechthin unentschuldbar.

Der BGH hat schon anerkannt, dass es im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, von einem bestimmten äußeren Geschehensablauf und vom Ausmaß des damit einhergehenden Pflichtenverstößes auf innere Vorgänge und eine gesteigerte subjektive Vorwerfbarkeit zu schließen. Dabei ist auf die Unrichtigkeit des Gutachtens, begleitende wesentliche Umstände und gegebenenfalls ein weiteres Sachverständigengutachten abzustellen<sup>63</sup>.

Die Höhe der Schadensersatzforderung folgt aus dem von der Klägerin getragenen Anteil von ¼ der Rechnungen.

Bereits jetzt wird geltend gemacht, dass die Einrede der Verjährung als rechtsmißbräuchlich zurückzuweisen sein wird (§ 242 BGB). Es gelten die oben zum Antrag zu 1.b. angeführten Gründe.

## V.

Der vorläufige Gegenstandswert setzt sich, wie folgt, zusammen:

Antrag zu 1.a.: 4.000,00 € als Regelwert

Zu 1.b. 500,00 € wegen der Ungewissheit eines Kausalitätsnachweises und daraus der Unsicherheiten der Zurechnung weiteren Schadens

Antrag zu 2.: 2.000,00 € als halber Regelwert, da ein Gutachten nicht zustande gekommen ist

Antrag zu 3.: 381,39 € als Erstattungsbetrag;

---

<sup>61</sup> BGH, Urteil vom 20.5.2003, Az.: VI ZR 312/02, zu II.4. (S. 7) m.Hw. auf BGH, Urtei vom 24.9.1991, Az.: VI ZR 293/90, a.a.O.; vom 12.12.1978, Az.: VI ZR 132/77 = VersR 1979, 283, 284; BGH, Urteil vom 18.6.1962; VII ZR 237/60 = VersR 1962, 803, 804.

<sup>62</sup> BGH, Urteil vom 10.10.2013, Az.: III ZR 345/12, Rn 26 f. = MDR 2013, 1397, Rn 26 u.Hw. auf BGH, Urteil vom 8.7.1992, Az.: IV ZR 223/91, u.a. in st. Rspr.; s. auch Erman-T.Mayen, BGB 2014, § 839a, Rn 8.

<sup>63</sup> BGH, Urteil vom 10.10.2013, Az.: III ZR 345/12, Rn 28, 30.

Antrag zu 4.: 63,57 € als Erstattungsbetrag.

6.944,96 €

Sollte weiterer Vortrag erforderlich sein, wird um einen rechtlichen Hinweis im Sinne der Rechtsprechung des BGH zu den Hinweispflichten in Urheber- und Wettbewerbssachen gebeten.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin